

Geschäftsverteilung des  
Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich

LVWVG



LANDESVERWALTUNGSGERICHT  
NIEDERÖSTERREICH

Der Personal- und Geschäftsverteilungsausschuss des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich hat am 11. Mai 2023 gemäß § 9 Abs. 8 Z 3 in Verbindung mit § 18 des NÖ Landesverwaltungsgerichtsgesetzes (NÖ LVGG) folgende

## **Geschäftsverteilung für das Jahr 2023, gültig ab 16. Mai 2023**

beschlossen:

### **Allgemeiner Teil**

#### **§ 1 Geschäftsfall**

- (1) Ein Geschäftsfall ist nach Einlangen einer Beschwerde oder eines Antrags nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Geschäftsverteilung zuzuweisen.
- (2) Bei Bescheidbeschwerden und Vorlageanträgen betreffend Beschwerdeentscheidungen richtet sich die Zahl der zuzuweisenden Geschäftsfälle nach der Zahl der angefochtenen Bescheide: Pro Bescheid wird, soweit in dieser Geschäftsverteilung nichts anderes bestimmt ist, ein Geschäftsfall zugewiesen, unabhängig von der Zahl der Verfahrensparteien oder der Beschwerdeführer. Im eigenen Wirkungsbereich einer Gemeinde wird hierbei auf den erstinstanzlichen Bescheid abgestellt
- (3) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, zählen als nur ein Geschäftsfall:
  - a. mehrere bescheidmäßige Erledigungen, die in einem einzigen Dokument ausgefertigt sind, oder
  - b. inhaltlich idente Bescheidausfertigungen, die sich nur durch den Adressaten unterscheiden.
- (4) Abweichend von Abs. 2 und 3 bildet in der Zuweisungsgruppe D1. (BOR) jede Beschwerde im Sinne des Art. 130 B-VG einen separaten Geschäftsfall. In der Zuweisungsgruppe C4. (APK) bildet jeder Konzessionsantrag nach dem Apothekengesetz, über den im angefochtenen Bescheid abgesprochen wurde, einen separaten Geschäftsfall. In der Zuweisungsgruppe A7. (EBR) bildete jede vom angefochtenen Bescheid betroffene Eisenbahnkreuzung einen separaten Geschäftsfall.
- (5) Bei Säumnisbeschwerden richtet sich die Zahl der zuzuweisenden Geschäftsfälle nach der Zahl der verfahrenseinleitenden Anträge im behördlichen Verfahren, betreffend derer die Verletzung der Entscheidungspflicht behauptet wird.
- (6) Bei Maßnahmenbeschwerden und Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit im Sinne des Art. 130 Abs. 1 Z 2B-VG wird je eingelangtem Beschwerdeschriftsatz ein Geschäftsfall zugewiesen, es sei denn, ein solcher Schriftsatz bezieht sich auf dieselbe behauptete Maßnahme bzw. Rechtswidrigkeit wie ein bereits zugewiesener Geschäftsfall betreffend denselben Beschwerdeführer.

## § 2 Zuweisung der Geschäftsfälle - Allgemeines

(1) Alle an einem Kalendertag eingelangten Geschäftsfälle werden am nächstfolgenden Tag mit Amtsstunden zugewiesen. Dabei werden Geschäftsfälle, die an Kalendertagen ohne Amtsstunden eingelangt sind, gemeinsam mit den Geschäftsfällen des letzten Kalendertags mit Amtsstunden zugewiesen.

(2) Bei der täglichen Zuweisung werden die Geschäftsfälle den einzelnen Zuweisungsgruppen und Untergruppen gemäß dem Besonderen Teil zugeordnet und innerhalb jeder Zuweisungsgruppe und Untergruppe alphabetisch gereiht (§ 5). Dann werden die Geschäftsfälle in den Zuweisungsgruppen A1. bis L. den Richtern in alphabetischer Reihung der Geschäftsfälle zugewiesen.

(3) Soweit in einer Zuweisungsgruppe administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in getrennten Zuweisungsreihenfolgen zugewiesen werden, erfolgt die Zuweisung der administrativrechtlichen Geschäftsfälle vor der Zuweisung der verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle. Bei Zuweisungsgruppen, die in regional abgegrenzte Untergruppen gegliedert sind, erfolgt die Zuweisung der administrativrechtlichen Geschäftsfälle aller dieser Untergruppen vor der Zuweisung der verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle.

(4) Soweit im Besonderen Teil für eine Zuweisungsgruppe (regionale Zuweisungsuntergruppe) eine **Zuweisung nach Zuweisungszahl** vorgesehen ist, erfolgt die Zuweisung in der jeweiligen Zuweisungsgruppe bzw. regionalen Untergruppe an jenen Richter, der im Zeitpunkt der Zuweisung die niedrigste Zuweisungszahl (§ 9) aufweist. Weisen mehrere Richter dieselbe Zuweisungszahl auf, ist in der Reihenfolge ihrer Nennung in der jeweiligen Zuweisungsgruppe bzw. Untergruppe zuzuweisen.

(5) Soweit im Besonderen Teil für eine Zuweisungsgruppe (Zuweisungsuntergruppe) eine **Zuweisung in der Zuweisungsreihenfolge** vorgesehen ist, wird die Zuweisung immer bei dem Richter fortgesetzt, der auf jenen Richter folgt, dem zuletzt ein Geschäftsfall zugewiesen wurde, wobei im Besonderen Teil vorgesehene Auslassungen zu berücksichtigen sind (Grundsatz der fortlaufenden Zuweisung).

(6) Soweit in dieser Geschäftsverteilung eine **direkte Zuweisung** eines Geschäftsfalles vorgesehen ist, erfolgt diese, in dem die entsprechende Wertung vergeben wird, jedoch der Geschäftsfall namentlich und ohne Anrechnung in einer Zuweisungsgruppe dem entsprechenden Richter zugewiesen wird.

(7) Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe B1. (VGR), der Untergruppe FP-H (Zuweisungsgruppe E2. – FPG) und der Zuweisungsgruppe L. (ABS) sind unmittelbar nach Einlangen zuzuweisen. Ihre Berücksichtigung in den Zuweisungsgruppen und ihre Wertung erfolgt in der darauffolgenden täglichen Zuweisung.

## § 3 Zuweisung zusammenhängender Geschäftsfälle

(1) Soweit in §§ 10 ff oder im Besonderen Teil die Zuweisung von Geschäftsfällen kraft Zusammenhanges an bestimmte Richter vorgesehen ist, erfolgt dies:

- a. soweit die Zuweisung nach Zuweisungszahl vorgesehen ist, in der betreffenden Zuweisungsgruppe/Untergruppe,

- b. soweit die Zuweisung in der Zuweisungsreihenfolge vorgesehen ist, in der betreffenden Zuweisungsgruppe/Untergruppe dergestalt, dass dadurch beim betreffenden Richter auch ein Vorsprung auf die Zuweisungsreihenfolge entstehen kann und dieser Vorsprung dadurch ausgeglichen wird, in dem der Richter bei nachfolgenden Zuweisungen in der Zuweisungsreihenfolge entsprechend oft ausgelassen wird („Vorgriff auf die Zuweisungsreihenfolge“).

(2) Wenn ein Geschäftsfall aufgrund eines Zusammenhanges einem bestimmten Richter zuzuweisen ist und dieser Richter zwar der jeweiligen Zuweisungsgruppe angehört, jedoch einer anderen regionalen Untergruppe, als jener, der der zuzuweisende Geschäftsfall zuzurechnen ist, so ist der Geschäftsfall in jener regionalen Untergruppe der betreffenden Zuweisungsgruppe zuzuweisen, der er angehört. Gehört der Richter mehreren solchen Untergruppen an, so ist die im Besonderen Teil erstgenannte regionalen Untergruppe einschlägig. Gehört der Richter der Zuweisungsgruppe, welche der Geschäftsfall zuzurechnen ist, nicht an, so ist der Geschäftsfall direkt (§ 2 Abs. 6) zuzuweisen.

#### **§ 4 Sonderfälle der Zuweisung**

(1) Ist ein Geschäftsfall nicht im Sinne dieser Geschäftsverteilung zugewiesen worden, gilt er als ursprünglich nicht zugewiesen. Er ist

- a. soweit die Zuweisung nach Zuweisungszahl vorgesehen ist, wie ein neu einlangender Geschäftsfall zuzuweisen,
- b. soweit die Zuweisung in der Zuweisungsreihenfolge vorgesehen ist, neuerlich so zuzuweisen, als wäre er ursprünglich richtig zugewiesen worden und die Zuweisungsreihenfolge betreffend diesen Geschäftsfall entsprechend zu korrigieren. Andere, bereits erfolgte Zuweisungen bleiben bestehen und werden von einer Neuzuweisung nicht berührt.

(2) Werden einem Richter Geschäftsfälle gemäß § 4 Abs. 2 NÖ LVGG abgenommen, werden diese, sofern der Ausschuss nichts anderes bestimmt, an dem der Beschlussfassung im Ausschuss folgenden Tag in die tägliche Zuweisung aufgenommen und wie neu einlangende Geschäftsfälle zugewiesen. Sofern der Ausschuss eine ausdrückliche Zuweisung an einen namentlich bestimmten Richter beschließt, wird – sofern der Ausschuss nichts Abweichendes bestimmt – der zugewiesene Geschäftsfall bei diesem gewertet und, sofern der betreffende Richter eine Zuständigkeit in dieser Zuweisungsgruppe bzw. Untergruppe hat, in dieser zugewiesen und gegebenenfalls auf die Zuweisungsreihenfolge angerechnet. Sofern der Ausschuss nichts Abweichendes bestimmt, entsteht bei dem Richter, dem ein Geschäftsfall abgenommen wird, in der Zuweisungsreihenfolge keine aufzufüllende Lücke und keine Änderung bei der Zuweisungszahl.

#### **§ 5 Alphabetische Reihung der Geschäftsfälle**

(1) Bei Beschwerden in Verwaltungsstrafverfahren ist auf den Familiennamen des im behördlichen Verfahren Beschuldigten abzustellen.

(2) Bei Beschwerden in Verwaltungsverfahren ist abzustellen auf

- den Familiennamen, den Vereinsnamen, die Firmenbezeichnung etc. des Antragstellers.

Abweichend davon ist bei amtswegigen Verfahren abzustellen auf

- den Familiennamen, den Vereinsnamen, die Firmenbezeichnung etc. des Betroffenen.

Kommen mehrere Personen in Betracht, ist auf den Namen bzw. Familiennamen des alphabetisch Erstgereihten abzustellen. Bei gleichem Familiennamen ist die alphabetische Reihung der Vornamen maßgeblich.

(3) Lassen sich Vor- und Familiennamen nicht zweifelsfrei feststellen, ist auf jenen Namen abzustellen, der alphabetisch erstgereiht ist.

(4) Sind alle in den Abs. 1 bis 3 geregelten Bezeichnungen bei zwei oder mehreren (natürlichen oder juristischen) Personen identisch, erfolgt die Reihung nach dem Datum des angefochtenen Bescheids, wobei ältere Bescheide vor jüngeren gereiht werden; ergibt sich auch dadurch keine Reihung, dann ist wie folgt vorzugehen:

- in Verwaltungsstrafverfahren wird nach dem früheren vorgeworfenen Tatzeitpunkt (bzw. Beginn des vorgeworfenen Tatzeitraums) gereiht;
- sofern sich auch dadurch keine Reihung ergibt sowie in allen anderen Verfahren werden die Geschäftsfälle als zusammenhängende Geschäftsfälle demselben Richter zugewiesen.

## **§ 6 Wertung der Geschäftsfälle - Verwaltungsstrafverfahren**

(1) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, werden verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle mit zwei Punkten gewertet.

(2) Verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in den Materien

- Bundesstraßen-Mautgesetz 2002
- Führerscheinggesetz
- Meldegesetz 1991
- NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
- NÖ Hundeabgabegesetz 1979
- NÖ Hundehaltegesetz
- Tabak- und Nichtrauchererschutzgesetz
- sowie alle verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle, die den Zuweisungsgruppen C8. (VGE) und J. (AVR) zuzurechnen sind,

werden mit einem Punkt gewertet.

(3) Verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in den Materien

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002
- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz
- Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz, sofern im angefochtenen Straferkenntnis als Strafnorm (auch) dessen § 29 angeführt ist
- Mineralrohstoffgesetz
- Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

werden mit drei Punkten gewertet.

(4) Enthält ein angefochtenes Straferkenntnis fünf oder mehr Spruchpunkte, wird der Geschäftsfall mit einem Zusatzpunkt gewertet. Enthält es zehn oder mehr Spruchpunkte, wird der Geschäftsfall mit einem weiteren Zusatzpunkt gewertet. Im Anwendungsbereich des § 12 Abs. 4 ist bei der Zählung der Spruchpunkte nur auf jene abzustellen, die zum jeweils getrennt zugewiesenen Geschäftsfall gehören.

(5) Enthält ein angefochtenes Straferkenntnis einen Ausspruch über die Abschöpfung der Bereicherung (zB § 80 Abs. 3 AWG), wird der Geschäftsfall mit vier Punkten gewertet.

## **§ 7 Wertung der Geschäftsfälle – Administrativverfahren**

(1) Soweit im Folgenden nicht anderes bestimmt ist, werden administrativrechtliche Geschäftsfälle mit zwei Punkten gewertet.

(2) Administrativrechtliche Geschäftsfälle in den Materien

- Grundsteuergesetz 1955
- NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
- NÖ Hundeabgabegesetz 1997
- NÖ Hundehaltegesetz
- NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994
- NÖ Seuchenvorsorgeabgabegesetz
- NÖ Tourismusgesetz 2010

werden mit einem Punkt gewertet.

(3) Administrativrechtliche Geschäftsfälle in den Materien

- Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz
- Forstgesetz 1975
- Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden
- Kommunalsteuergesetz 1993
- Kraftfahrlineiengesetz
- Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
- NÖ Auskunfts-gesetz
- NÖ Bauordnung 1996; NÖ Bauordnung 2014, sofern als Rechtsgrundlage im angefochtenen (sofern dort keine entsprechenden Rechtsgrundlagen angegeben sind, im erstinstanzlichen) Bescheid ausschließlich deren §§ 29, 34 und/oder 35, gegebenenfalls ergänzt durch Kostenausprüche nach §§ 76-78 AVG, angeführt sind
- NÖ Bauordnung 1996; NÖ Bauordnung 2014 in Abgabenangelegenheiten
- NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
- NÖ Jagdgesetz 1974
- NÖ Kanalgesetz 1977 in Abgabenangelegenheiten
- NÖ Naturschutzgesetz 2000
- NÖ Raumordnungsgesetz 2014 in Abgabenangelegenheiten
- NO Sozialhilfe-Ausführungsgesetz, sofern sich der angefochtene Bescheid (auch) auf dessen §§ 31 bis 38 stützt
- NÖ Sozialhilfegesetz 2000, soweit sie nicht unter Abs. 4 fallen

- Staatsbürgerschaftsgesetz 1985
- Umweltinformationsgesetz
- Wohnungsgemeinnützigkeitsgesetz
- alle administrativrechtlichen Geschäftsfälle, die der Zuweisungsgruppe B2. (BER) zuzurechnen sind
- alle administrativrechtlichen Geschäftsfälle, die der Zuweisungsgruppe B8. (WKS) zuzurechnen sind
- alle administrativrechtlichen Geschäftsfälle, die der Zuweisungsgruppe C7. (RFB) zuzurechnen sind

werden mit drei Punkten gewertet.

(4) Administrativrechtliche Geschäftsfälle in den Materien

- Abfallwirtschaftsgesetz 2002
- Altlastensanierungsgesetz
- Apothekengesetz
- Bundesstraßengesetz 1971
- Denkmalschutzgesetz
- NÖ Grundverkehrsgesetz 2007
- Eisenbahngesetz 1957
- Gewerbeordnung 1994 – Anlagenrecht (Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe A3.[GEW])
- Luftfahrtgesetz
- Mineralrohstoffgesetz
- NÖ Bauordnung 1996; NÖ Bauordnung 2014; jeweils soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen;
- NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005
- NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz, sofern sich der angefochtene Bescheid (auch) auf dessen §§ 26 bis 28 und/oder 45 bis 47 und/oder 51 bis 53 stützt
- NÖ Krankenanstaltengesetz, mit Ausnahme von Geschäftsfällen, bei denen sich der angefochtene Bescheid ausschließlich auf dessen §§ 44 bis 48 stützt
- NÖ Raumordnungsgesetz 1976; NÖ Raumordnungsgesetz 2014, soweit sie nicht unter Abs. 3 fallen
- NÖ Sozialhilfegesetz 2000, sofern sich der angefochtene Bescheid (auch) auf dessen §§ 49 bis 54a stützt
- NÖ Straßengesetz 1999
- Schifffahrtsgesetz
- Starkstromwegesgesetz 1968
- NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz ausgenommen Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung
- Wasserrechtsgesetz 1959
- Geschäftsfälle nach § 5 NÖ Spielautomatengesetz
- Alle Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe C1. (DIR), mit Ausnahme solcher nach dem NÖ Feuerwehrgesetz
- Alle Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe D1. (BOR)

werden mit vier Punkten gewertet.

## **§ 8 Wertung der Geschäftsfälle – Sonderbestimmungen**

- (1) Maßnahmenbeschwerden und Richtlinienbeschwerden, ausgenommen jene, die nach der Zuweisungsgruppe E2. (FPG) zugewiesen werden, werden mit vier Punkten gewertet. Davon abweichend werden Maßnahmenbeschwerden, die sich ausschließlich gegen eine Maßnahme gemäß §§ 38 und/oder 38a Sicherheitspolizeigesetz richten, mit drei Punkten gewertet.
- (2) Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppen E2. (FPG) und solche nach § 7a Epidemiegesetz 1950 (Beschwerden gegen Absonderungen) werden mit zwei Punkten gewertet.
- (3) Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach dem NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz werden beim Berichterstatter mit drei Punkten gewertet.
- (4) Geschäftsfälle nach Art. 130 Abs. 2a Bundes-Verfassungsgesetz werden mit zwei Punkten gewertet.
- (5) Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe E4. lit b) (MRB; Europäische Ermittlungsanordnungen) werden mit einem Punkt bewertet.
- (6) Die in § 13 geregelten Annexfälle werden nicht gewertet. Abweichend davon werden jedoch:
  - Geschäftsfälle betreffend Beschwerden gegen Bescheide, mit denen Ordnungs- oder Mutwillensstrafen verhängt wurden, mit einem Punkt gewertet;
  - Geschäftsfälle betreffend Anträge auf Verfahrenshilfe für ein Verfahren vor dem NÖ LVwG, auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in einem Verfahren des NÖ LVwG und auf Wiederaufnahme eines Verfahrens des NÖ LVwG mit einem Punkt gewertet.
- (7) Senats-Geschäftsfälle werden mit der in § 7 vorgesehenen Punktezahl bei der Berichterstatterin oder bei dem Berichterstatter gewertet und in der Zuweisungsreihenfolge berücksichtigt. Solche Geschäftsfälle werden zusätzlich
  - beim Senatsvorsitzenden, der nicht gleichzeitig Berichterstatter ist, mit zwei Punkten ohne Anrechnung auf eine Zuweisungsreihenfolge gewertet
  - beim Senatsvorsitzenden, der gleichzeitig Berichterstatter ist, mit einem Zusatzpunkt ohne weitere Anrechnung auf eine Zuweisungsreihenfolge gewertet
  - beim Beisitzer mit einem Punkt ohne Anrechnung auf eine Zuweisungsreihenfolge gewertet

Geschäftsfälle gemäß Abs. 6 werden – sofern sie vom Senat zu erledigen sind - beim Vorsitzenden und beim Beisitzer jeweils mit einem halben (Zusatz-)Punkt gewertet.

- (8) Soweit in den vorstehenden Absätzen bei der Wertung von Geschäftsfällen auf bestimmte, dort angeführte gesetzliche Bestimmungen abgestellt wird, bleiben sonstige im angefochtenen Bescheid angeführte, für die materielle Beurteilung des Geschäftsfalls nicht maßgebliche gesetzliche Grundlagen, insbesondere solche verfahrensrechtlicher oder zuständigkeitsbegründender Art, unberücksichtigt.

## **§ 9 Zuweisungszahl**

- (1) Die Zuweisungszahl ist die Summe jener Punkte, mit denen die oder einem Richter zugewiesenen Geschäftsfälle gewertet wurden (§§ 6 bis 8).



(2) Abweichend von Abs. 1 ergibt sich die für die Zwecke dieser Geschäftsverteilung relevante Zuweisungszahl bei nachstehenden Richtern wie folgt: Die Punkte, mit dem die dem betreffenden Richter zum jeweils maßgeblichen Zeitpunkt zugewiesenen Geschäftsfälle gewertet wurden, werden mit nachstehend genanntem Faktor multipliziert und kaufmännisch auf die zweite Nachkommastelle gerundet:

- Präsident Dr. Patrick Segalla und Vizepräsident HR Dr. Markus Grubner: Faktor 5
- Leiterin der Evidenzstelle HR Dr. Ilona Hagmann: Faktor 3
- Richterin HR Mag. Sonja Dusatko und Richter MMag. Günter Eichberger, LL.M.: Faktor 2
- Richterin Mag. Christine Tanzl: Faktor 1,6
- HR Mag. Anton Gibisch, Mag. Martha Holz, Dr. Cornelia Köchle und HR Mag. Brigitte Lindner: Faktor 1,33
- Leiterin der Außenstelle Wiener Neustadt Richterin HR Mag. Parich-Gabler: Faktor 1,2
- Richterin MMag. Dr. Michaela Lütte-Mersch: Faktor 1,14
- Richter HR Mag. Herbert Hubmayr, Richter Dr. Marvin Novak, LL.M., Leiter der Außenstelle Zwettl HR Dr. Werner Schwarzmann sowie Leiter der Außenstelle Mistelbach, Richter HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.: Faktor 1,1.

(3) Die durchschnittliche Zuweisungszahl im Sinne dieser Geschäftsverteilung ist der arithmetische Durchschnitt der gem. Abs. 1 und 2 festgelegten Zuweisungszahlen aller Richter, ausgenommen soweit § 16 für dort genannte Richter eine Nicht-Einrechnung vorsieht.

#### **§ 10 Zusammenhängende Geschäftsfälle – Allgemeine Bestimmungen**

(1) Geschäftsfälle betreffend Verfahren, die auf Grund einer höchstgerichtlichen Entscheidung fortzusetzen sind, werden direkt (§ 2 Abs. 6) jenem Richter bzw. Senat zugewiesen, der die angefochtene verfahrensabschließende Erledigung erlassen hat, und mit der halben jeweils vorgesehenen Punkteanzahl gewertet.

(2) Geschäftsfälle, die ein aufgrund eines Ausspruchs des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich nach § 28 Abs. 3 oder Abs. 7 VwGVG oder § 278 Abs. 1 BAO fortgesetztes behördliches Verfahren betreffen, werden direkt (§ 2 Abs. 6) jenem Richter bzw. jenem Senat zugewiesen, die oder der bereits für das ursprüngliche Verfahren zuständig war und mit der halben jeweils vorgesehenen Punkteanzahl gewertet.

(3) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, werden administrativrechtliche Geschäftsfälle bei denen der Familienname, Vereinsname, Firmenbezeichnung etc. der oder des Antragsstellers/Betroffenen (im Fall von Doppel- und Mehrfachnamen: ein Bestandteil des Familiennamens) derselbe, die belangte Behörde dieselbe ist und die derselben Zuweisungsgruppe zuzuordnen sind, wie ein bereits zugewiesener Geschäftsfall, bei dem noch keine verfahrensabschließende Erledigung ergangen ist, demselben Richter/Senat zugewiesen. Sinngemäß gilt dies auch für Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden.

(4) Soweit im Folgenden nichts anderes bestimmt ist, werden verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle, die beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich am gleichen Tag einlangen, bei denen die belangte Behörde dieselbe ist, und die derselben Zuweisungsgruppe zuzuordnen sind, werden – ausgenommen in den Zuweisungsgruppen B3. (GSP), B5. (BVR), B6. (GBR), C2. (ASR), J. (AVR) und K. (EPI) – demselben Richter zugewiesen.

(5) Als „abschließend erledigt“ gilt ein Geschäftsfall im Sinne dieser Geschäftsverteilung dann, wenn ein Erkenntnis und/oder ein Beschluss, mit welchem über den zugewiesenen Geschäftsfall zur Gänze abgesprochen wird, (gegebenenfalls in gekürzter Form) ausgefertigt und abgefertigt wurde.

(6) Wären bei einem zuzuweisenden Geschäftsfall mehrere Zusammenhangsregeln nach den §§ 10 und 11 anzuwenden, bestehen folgende Vorrangregelungen:

- § 10 Abs. 1 und Abs. 2 gehen stets vor;
- Darüber hinaus gehen Zusammenhangsregeln nach § 11 den Zusammenhangsregeln nach § 10 vor;
- Besteht auch nach Anwendung dieser Vorrangregeln ein Widerspruch, werden die Zusammenhangsregeln in jener Reihenfolge angewendet, in der sie in der Geschäftsverteilung geregelt sind. Bestehen Zweifel, so geht stets jene Zusammenhangsregel, die auf einen konkreten inhaltlichen Bezug der Geschäftsfälle abstellt, einer allgemeiner gefassten Zusammenhangsregel vor;
- Ergibt sich bei einer Zuweisung ein Zusammenhang nach derselben Zusammenhangsregelung zu mehreren Geschäftsfällen, die unterschiedlichen Richtern zugewiesen sind, so geht der Zusammenhang zum zeitlich letztzugewiesenen Geschäftsfall vor.

#### **§ 11 Zusammenhängende Geschäftsfälle – Besondere Bestimmungen**

(1) Geschäftsfälle aus der Zuweisungsgruppe J. (AVR), die

- am gleichen Tag einlangen
- bei denen die belangte Behörde dieselbe ist
- und bei denen der Familienname, Vereinsname, Firmenbezeichnung etc. der oder des Beschuldigten (im Fall von Doppel- und Mehrfachnamen: ein Bestandteil des Familiennamens) derselbe ist,

werden demselben Richter zugewiesen.

(2) Ein Geschäftsfall aus der Zuweisungsgruppe J. (AVR), der am gleichen Tag einlangt wie ein Geschäftsfall der Zuweisungsgruppe B5. (BVR) betreffend dieselbe bestrafte bzw. betroffene Person, ist als zusammenhängender Geschäftsfall jenem Richter zuzuweisen, dem dieser der Zuweisungsgruppe B5. (BVR) zugeordnete Geschäftsfall zugewiesen wurde.

(3) Verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle nach dem COVID-19-Maßnahmengesetz und dem Epidemiegesetz 1950, die denselben Tatort (nach Gemeinde und Orts-/ Straßenbezeichnung) und dieselbe Tatzeit (nach Kalendertag) wie ein bereits nach einem derselben Gesetze zugewiesener verwaltungsstrafrechtlicher Geschäftsfall betreffen, werden demselben Richter zugewiesen. Als Geschäftsfälle, zu denen ein Zusammenhang herzustellen ist, sind nur jene zu berücksichtigen, die im Jahr 2023 zugewiesen wurden. Bis zur täglichen Zuweisung für den 31. Jänner 2023 sind zudem auch jene Geschäftsfälle zu berücksichtigen, die im Jahr 2022 zugewiesen wurden.

(4) In der *Zuweisungsgruppe A3. (GEW)* werden administrativrechtliche Geschäftsfälle, die nach dem Inhalt desselben angefochtenen Bescheides sowohl der Zuweisungsgruppe BAU als auch der Zuweisungsgruppe GEW zuzurechnen sind, abweichend von § 12 Abs. 4, insoweit sie die beiden

genannten Zuweisungsgruppen betreffen nur nach der Zuweisungsgruppe GEW zugewiesen. Sie werden als zusammenhängende Geschäftsfälle gesondert gewertet und hinsichtlich ihres gewerberechlichen Teils auf die Zuweisungsgruppe GEW angerechnet, hinsichtlich ihres baurechlichen Teils direkt (§ 2 Abs. 6) zugewiesen.

(5) In der *Zuweisungsgruppe B3. (GSP)* werden Geschäftsfälle, bei denen die zu Grunde liegende Kontrollhandlung durch Organe der Finanzpolizei am selben Kalendertag (falls das Verfahren nicht auf einer Kontrolle durch die Finanzpolizei, sondern auf einer Anzeige einer anderen Person beruht: am selben Tag der Anzeige) und am selben Ort der Kontrolle (Geschäftslokal, etc.; falls das Verfahren auf einer Anzeige einer anderen Person als der Finanzpolizei beruht, am selben Ort der vorgeworfenen Tathandlung) stattgefunden hat, wie ein bereits zugewiesener Geschäftsfall, demselben Richter zugewiesen. Lassen sich diese Umstände aus dem angefochtenen Bescheid nicht erschließen, wird der Geschäftsfall ohne Zusammenhang zugewiesen.

(6) In der *Zuweisungsgruppe B5. (BVR)* werden Geschäftsfälle, die dieselbe Person (§ 5) betreffen wie ein bereits zugewiesener und noch nicht abschließend erledigter Geschäftsfall, demselben Richter zugewiesen. Weiters werden Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe BVR demselben Richter zugewiesen, wenn bei diesem Richter betreffend dieselbe Person (§ 4) bereits ein Geschäftsfall der Zuweisungsgruppe BVR anhängig war, der dieselbe, dem zuzuweisenden Geschäftsfall zugrundeliegende verwaltungsstrafrechtliche Übertretung betroffen hat.

(7) In den *Zuweisungsgruppen B6. (GBR) und C2. (ASR)* werden jeweils verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle, bei denen der zu Grunde liegende Ort der Betretung (nach Gemeinde und Orts-/Straßenbezeichnung) und der Tag der Betretung derselbe sind wie bei einem bereits zugewiesenen Geschäftsfall, demselben Richter zugewiesen. Lassen sich diese Umstände aus dem angefochtenen Straferkenntnis und der Anzeige (dem Strafantrag) nicht erschließen, wird der Geschäftsfall ohne Zusammenhang zugewiesen. Als Geschäftsfälle, zu denen ein Zusammenhang herzustellen ist, sind nur jene zu berücksichtigen, die im Jahr 2023 zugewiesen wurde. Bis zur täglichen Zuweisung für den 31. Jänner 2023 sind zudem auch jene Geschäftsfälle zu berücksichtigen, die im Jahr 2022 zugewiesen wurden.

(8) In der *Zuweisungsgruppe C3. (SZG)* werden Geschäftsfälle nach dem NÖ Sozialhilfegesetz, die einen Kostenersatz unterschiedlicher Verpflichteter für entstandene Kosten der Sozialhilfe ein- und derselben Person betreffen, bezüglich der bereits ein Geschäftsfall zugewiesen ist, demselben Richter zugewiesen.

(9) In der *Zuweisungsgruppe C6. (BUK)* werden administrativrechtliche Geschäftsfälle nach dem NÖ Pflichtschulgesetz, bei denen die belangte Behörde dieselbe ist, wie ein bereits zugewiesener und noch nicht abschließend erledigter Geschäftsfall, demselben Richter zugewiesen.

(10) In der *Zuweisungsgruppe C4. (APK)* werden Geschäftsfälle betreffend denselben (beabsichtigten) Apothekenstandort (als solcher gilt die jeweilige Gemeinde) wie ein bereits zugewiesener und noch nicht abschließend erledigter Geschäftsfall demselben Richter zugewiesen. Geschäftsfälle betreffend Verfahren, die mit einem bereits zugewiesenen Verfahren eine Verfahrensgemeinschaft bilden, werden jenem Richter zugewiesen, dem der erste entsprechende Geschäftsfall zugewiesen wurde.

- (11) In der *Zuweisungsgruppe D2. (GRV)* werden administrativrechtliche Geschäftsfälle, die dasselbe Rechtsgeschäft wie ein bereits anhängiger und noch nicht abschließend erledigter Geschäftsfall betreffen, demselben Senat bzw. Einzelrichter zugewiesen.
- (12) In der *Zuweisungsgruppe E1. (FAR)* werden Administrativverfahren, die einen Angehörigen im Sinne des § 36a AVG eines Fremden (§ 2 Abs. 1 Z 1 NAG) betreffen, hinsichtlich dessen ein Geschäftsfall anhängig und noch nicht abschließend erledigt ist, demselben Richter zugewiesen.
- (13) In der *Zuweisungsgruppe A7. (EBR)* gelten administrativrechtliche Geschäftsfälle nach dem Eisenbahngesetz nur dann als zusammenhängende Geschäftsfälle gem. § 10 Abs. 3, wenn sie Angelegenheiten an derselben Eisenbahnstrecke in einer Entfernung von bis zu 2 Kilometer (gemessen an der Kilometrierung der Eisenbahnstrecke) betreffen. Ergibt sich dadurch ein Zusammenhang zu mehreren Geschäftsfällen, wird zu jenem Geschäftsfall zugewiesen, bei dem die betroffene Angelegenheit näher zu jener Angelegenheit liegt, die dem zuzuweisenden Geschäftsfall zu Grunde liegt; bei gleicher Entfernung zum zuletzt zugewiesenen Geschäftsfall. Wird in einem Bescheid nicht ausdrücklich auf einen oder mehrere bestimmte Kilometer der Eisenbahnstrecke Bezug genommen, so besteht kein Zusammenhang. Ein Zusammenhang besteht weiters nicht zu Geschäftsfällen, die vor dem 1. Oktober 2017 erstmals zugewiesen wurden.
- (14) In der *Zuweisungsgruppe A1. (ITR)* werden administrativrechtliche Geschäftsfälle nach dem NÖ Straßengesetz, die denselben Straßenzug betreffen, wie ein anhängiger und noch nicht abschließend erledigter Geschäftsfall, demselben Richter zugewiesen.
- (15) In der *Zuweisungsgruppe D1. (BOR)* werden administrativrechtliche Geschäftsfälle nach dem Flurverfassungs-Landesgesetz 1975, welche dasselbe Flurbereinigungsverfahren oder Zusammenlegungsverfahren oder dieselbe Agrargemeinschaft betreffen, wie ein bereits anhängiger und noch nicht abschließend erledigter Geschäftsfall, demselben Senat zugewiesen, sofern der zuletzt genannte Geschäftsfall am 1. September 2022 oder danach eingelangt ist. Dasselbe gilt für Geschäftsfälle nach dem Güter- und Seilwege-Landesgesetz 1973, die dieselbe Bringungsanlage, Bringungsgemeinschaft oder denselben Seilweg betreffen. Auf Geschäftsfälle, die andere in dieser Zuweisungsgruppe erfassten Gesetze betreffen, ist § 10 Abs. 3 anzuwenden.
- (16) Bei administrativrechtlichen Geschäftsfällen nach dem Epidemiegesetz 1950, ausgenommen solchen betreffend dessen § 7a, liegt ein Zusammenhang iSd § 10 Abs. 3 auch vor, wenn jener Geschäftsfall, zu dem ein Zusammenhang hergestellt werden soll, einer anderen Zuweisungsgruppe zugeordnet war.
- (17) Für Geschäftsfälle der *Zuweisungsgruppe C8. (VGE)* betreffend Verfahren nach § 7a Epidemiegesetz 1950 gelten folgende Sonderbestimmungen:
- Soweit sich aus dem angefochtenen Bescheid selbst ergibt, dass die von der Absonderung betroffene Person im selben Haushalt lebt wie eine Person, zu der bereits ein noch nicht abschließend erledigter Geschäftsfall anhängig ist, ist der Geschäftsfall als zusammenhängender Geschäftsfall jener RichterIn bzw. jenem Richter zuzuweisen, der für den bereits anhängigen Geschäftsfall zuständig ist. Eine Anrechnung auf die Zuweisungsreihenfolge erfolgt in diesem Fall nicht.
- Dies gilt sinngemäß auch für Fälle, in den Schülerinnen und Schüler, Lehr- oder Betreuungspersonal oder sonstige Teilnehmerinnen und Teilnehmer einer Bildungs- oder Kinderbetreuungseinrichtung

aufgrund der gemeinsamen Teilnahme am Unterricht bzw. an der Kinderbetreuung abgesondert wurden. Treffen beide genannten Zusammenhänge (gleicher Haushalt bzw. gleiche Bildungs-/Kinderbetreuungseinrichtung) gleichzeitig zu, geht der Letztgenannte vor.

Einen Zusammenhang bilden weiters Geschäftsfälle, die die Absonderung einer Person betreffen, hinsichtlich der bereits ein Geschäftsfall dieser Zuweisungsgruppe zugewiesen wurde (insb. auch Geschäftsfälle gem. § 7a Abs. 6 zweiter Satz Epidemiegesetz 1950), es sei denn, dieser Geschäftsfall ist bereits abschließend erledigt und dessen Zuweisung liegt mehr als 2 Monate zurück.

(18) Weitere Zusammenhangsregeln sind im Besonderen Teil enthalten, insbesondere für die Zuweisungsgruppen E2. (FPG) und W1/W2.

## **§ 12 Besondere Zuweisungsregeln**

(1) Die Zuständigkeit für Geschäftsfälle in konzentrierten Genehmigungsverfahren (zB nach § 38 AWG 2002) richtet sich in allen auf Grund der Konzentrationsbestimmung zu vollziehenden Materiengesetzen nach dem die Genehmigungskonzentration begründenden Gesetz und werden nach diesem Gesetz gewertet.

(1a) Stützt sich ein angefochtener Bescheid (auch) auf § 17 Altlastensanierungsgesetz, ist der Geschäftsfall der Zuweisungsgruppe A8. (ALG) zuzuordnen.

(2) Sofern kein Fall des Abs. 1 oder 1a vorliegt, ist eine Beschwerde gegen einen Bescheid mit einem Spruchpunkt, der untrennbar auf verschiedene Gesetze gestützt ist, die nach dieser Geschäftsverteilung unterschiedlichen Zuweisungsgruppen zuzuordnen sind, betreffend diesen Spruchpunkt als ein Geschäftsfall nach der im Besonderen Teil zuerst angeführten Zuweisungsgruppe zuzuweisen und nur einmal nach dem höchstbewerteten in Betracht kommenden Gesetz zu werten.

(3) Eine Beschwerde gegen einen Bescheid, der trennbar auf mehrere Gesetze, die derselben Zuweisungsgruppe zugehören, gestützt ist, bildet nur einen Geschäftsfall und wird nur einmal nach dem höchstbewerteten in Betracht kommenden Gesetz bewertet. In derselben Zuweisungsgruppe werden angefochtene Bescheide daher nicht geteilt.

(4) Eine Beschwerde gegen einen Bescheid, der trennbar auf mehrere Gesetze gestützt ist, die verschiedenen Zuweisungsgruppen aus den Zuweisungsgruppen A1. bis H. zugehören („geteilter Akt“), bildet mehrere Geschäftsfälle, die den Richtern der betreffenden Zuweisungsgruppen A1. bis H. gesondert zuzuweisen und zu werten, sind. Gehört ein Richter mehreren der betroffenen Zuweisungsgruppen (ohne Rücksicht auf etwaige regionale Untergruppen) an, ist der Geschäftsfall – gegebenenfalls bezüglich seiner in Betracht kommenden trennbaren Bestandteile – diesem Richter allein zuzuweisen und (gegebenenfalls) in der Zuweisungsreihenfolge aller betreffenden Zuweisungsgruppen zu berücksichtigen und gesondert zu werten. Trifft diese Voraussetzung auf mehrere Richter zu, ist wie folgt zuzuweisen:

- Jener jenem Richter, die oder der der größeren Zahl betroffener Zuweisungsgruppen angehört;
- subsidiär jenem Richter, die oder der im Zeitpunkt der Zuweisung die niedrigste Zuweisungszahl aller betroffenen Richter aufweist;
- subsidiär dem alphabetisch letztgereihten Richter.

(5) Eine Beschwerde gegen einen Bescheid, der trennbar auf mehrere Gesetze gestützt ist, die sowohl verschiedenen Zuweisungsgruppen aus den Zuweisungsgruppen A1. bis H. als auch der Zuweisungsgruppe J. (AVR) zugehören, ist als ein Geschäftsfall zur Gänze nach der betroffenen Zuweisungsgruppe A1. bis H. zuzuweisen und zu werten. Eine Zuweisung und Wertung in der Zuweisungsgruppe J. (AVR) erfolgt nicht. Treffen auf einen angefochtenen Bescheid sowohl dieser Absatz als auch Abs. 4 zu, ist der Geschäftsfall, soweit er die Zuweisungsgruppe J. (AVR) betrifft, nach der im Besonderen Teil zuerst angeführten sonstigen Zuweisungsgruppe zuzuweisen.

(6) Direkt beim Landesverwaltungsgericht eingebrachte Bescheid- und Säumnisbeschwerden werden zum Zweck der Weiterleitung an die belangte Behörde nach § 6 AVG dem Präsidenten Dr. Segalla (Vertreter in dieser Reihenfolge: Vizepräsident Dr. Grubner, Dr. Hagmann, Mag. Parich-Gabler, Dr. Schwarzmann, Dr. Wessely) ohne Anrechnung auf eine Zuweisungsreihenfolge, ohne Wertung und ohne Berücksichtigung von Zuweisungssperren zugewiesen. Dies gilt auch dann, wenn aus der Eingabe erkennbar ist, dass sie zusätzlich auch bei der belangten Behörde eingebracht wurde. Die danach von der belangten Behörde vorgelegte Beschwerde wird zum Zeitpunkt des Einlangens entsprechend der sonst nach dieser Geschäftsverteilung maßgeblichen Bestimmungen zugewiesen und gewertet.

(7) § 12 Abs. 6 ist nicht anzuwenden auf Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe B4. (FIN), welche in den Anwendungsbereich der BAO fallen.

(8) Geschäftsfälle, welche ausschließlich Beschwerden gegen Kostenbescheide nach § 76 bis § 78 AVG, Beschwerden gegen Bescheide in Gebührenangelegenheiten und Beschwerden gegen Bescheide in Vollstreckungsverfahren betreffen, werden nach der jeweils zu Grunde liegenden Materie zugewiesen und wie diese gewertet.

(9) Folgende Geschäftsfälle werden, soweit sie mehrere Zuweisungsgruppen betreffen, zur Gänze nach der im Besonderen Teil zuerst angeführten Zuweisungsgruppe zugewiesen (falls im angefochtenen Bescheid keine Gesetze angeführt sind, ist auf den Antrag an die Behörde abzustellen):

- Beschwerden in einem Vollstreckungsverfahren
- Beschwerden über den Verfall einer Sicherheitsleistung
- Beschwerden gegen einen Bescheid, mit dem ein Einspruch in einem Strafverfahren (z.B. als verspätet) zurückgewiesen wird,
- Beschwerden gegen Bescheide, mit welchen eine Beschlagnahme ausgesprochen wurde
- Geschäftsfälle nach Abs. 7, die mehrere Zuweisungsgruppen betreffen.

Lässt sich bei einem vorgelegten Geschäftsfall, der die genannten Verfahrensarten betrifft, aufgrund des vorgelegten Verwaltungsaktes keine Zuordnung zu einer Zuweisungsgruppe herstellen, wird der Geschäftsfall in der Zuweisungsgruppe J. (AVR) zugewiesen.

(10) Während Verfahren vor dem Verfassungsgerichtshof, dem Verwaltungsgerichtshof und dem Europäischen Gerichtshof bleibt jener Richter bzw. Senat zuständig, dem der betreffende Geschäftsfall ursprünglich zugewiesen wurde.

(11) Feststellungsverfahren gemäß § 348 Abs. 1 GewO 1994 sind nach der Zuweisungsgruppe B2. (BER) zuzuweisen, es sei denn, sie betreffen gewerbliche Betriebsanlagen.

- (12) Soweit Zusammenhangsregeln auf denselben Familiennamen abstellen, schadet eine Namensänderung (zB durch Verehelichung) der betreffenden Partei nicht.
- (13) Änderungen in der Bezeichnung eines Gesetzes während der Laufzeit der Geschäftsverteilung verändern die Zurechnung zur betreffenden Zuweisungsgruppe nicht.
- (14) Dem Richter HR Mag. Herbert Hubmayr werden keine Geschäftsfälle zugewiesen, bei denen eine Behörde der Landeshauptstadt St. Pölten belangte Behörde ist. Dem Richter Mag. Lukas Marzi werden keine Geschäftsfälle zugewiesen, bei denen eine Behörde der Marktgemeinde Perchtoldsdorf belangte Behörde ist. Eine dadurch entstehende Lücke in der Zuweisungsreihenfolge ist durch Zuweisung des nächsten in Betracht kommenden Geschäftsfalles auszugleichen.

### **§ 13 Annexzuständigkeiten**

- (1) Nach der Zuständigkeit in der Hauptsache richtet sich die Zuweisung nachstehend aufgezählter Geschäftsfälle:
- Verfahrensrechtliche Anträge (insbesondere Anträge auf Verfahrenshilfe, Anträge auf Zu- oder Aberkennung der aufschiebenden Wirkung, Anträge auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand oder Wiederaufnahme eines Verfahrens vor dem Landesverwaltungsgericht Niederösterreich, Anträge auf Zu- oder Aberkennung der Parteistellung, Anträge auf Zustellung einer Entscheidung);
  - Beschwerden gegen Ordnungs- und Mutwillensstrafen;
  - Revisionsvorverfahren
  - Amts- und Rechtshilfeersuchen an und durch das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich
- (2) Geschäftsfälle nach Abs. 1 werden dem in der Hauptsache zuständigen oder zuständig gewesenen Richter bzw. Senat zugewiesen. Ist in der Hauptsache noch kein Geschäftsfall anhängig oder anhängig gewesen, werden Annexverfahren als neue Geschäftsfälle nach der jeweils zu Grunde liegenden Zuweisungsgruppe (gegebenenfalls unter Anrechnung auf die Zuweisungsreihenfolge) zugewiesen und, soweit § 8 Abs. 6 dies vorsieht, gewertet. Im diesem Fall wird ein nachfolgendes Verfahren in der Hauptsache direkt (§ 2 Abs. 6) einem Richter bzw. Senat zugewiesen und gewertet, bei der oder dem bereits ein inhaltlich zusammenhängender Annexgeschäftsfall anhängig ist.
- (3) Ist in der Hauptsache bereits ein Geschäftsfall anhängig oder anhängig gewesen, werden Annexverfahren ohne weitere Anrechnung direkt (§ 2 Abs. 6) jenem Richter bzw. Senat zugewiesen und, soweit dies § 8 Abs. 6 vorsieht, gewertet, bei der oder dem die Hauptsache anhängig ist.
- (4) Abweichend von den Abs. 1 bis 3 werden in der Zuweisungsgruppe B1. (VGR) Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung direkt (§ 2 Abs. 6) jenem Senat/Einzelrichter zugewiesen, dem auch die Hauptsache zuzuweisen ist. Wird ein solcher Antrag ohne gleichzeitigen Antrag in der Hauptsache eingebracht, wird er dem nach der Zuweisungsreihenfolge nächstzuständigen Senat/Einzelrichter unter Anrechnung auf die Zuweisungsreihenfolge zugewiesen. Ein nachfolgender Antrag in der dazugehörigen Hauptsache wird demselben Senat/Einzelrichter direkt (§ 2 Abs. 6) zugewiesen.
- (5) Anträge auf Verfahrenshilfe in Verfahren gem. Art. 144 B-VG oder über eine außerordentliche Revision sowie nach dem VfGG bzw. dem VwGG bei den Höchstgerichten einzubringende Wiedereinsetzungs- und Wiederaufnahmeanträge, die beim

Landesverwaltungsgericht eingebracht wurden, werden zum Zweck der Weiterleitung an den Verfassungsgerichtshof bzw. den Verwaltungsgerichtshof gem. § 6 AVG dem Präsidenten Dr. Segalla (Vertreter in dieser Reihenfolge: Vizepräsident Dr. Grubner, Dr. Hagmann, Mag. Parich-Gabler, Dr. Schwarzmann, Dr. Wessely) ohne Berücksichtigung von Zuweisungssperren zugewiesen.

#### **§ 14 Zuweisungssperre im Einzelfall**

(1) Auf begründeten, schriftlichen Antrag des Betroffenen, eines Mitglieds des Ausschusses oder von Amts wegen kann der Ausschuss, sofern der Richter wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert ist, als gelinderes Mittel anstatt der Abnahme von Geschäftsfällen eine befristete und/oder bedingte, teilweise oder gänzliche Zuweisungssperre für diesen Richter (Berichterstatter) aussprechen. Insbesondere kann ein solcher Antrag gestellt werden,

- wenn ein Geschäftsfall zugewiesen wurde, dessen voraussichtlicher Erledigungsaufwand nicht nur kurzfristig einen überwiegenden Teil der Arbeitszeit in Anspruch nimmt;
- wenn mehrere Geschäftsfälle zugewiesen wurden, deren voraussichtlicher Erledigungsaufwand den durchschnittlichen Erledigungsaufwand vergleichbarer Geschäftsfälle erheblich übersteigt.

(2) Eine Zuweisungssperre kann vom Ausschuss auf Antrag eines Mitglieds des Ausschusses oder von Amts wegen auch ausgesprochen werden, wenn eine längere oder dauernde Verhinderung eines Richters (zB auf Grund von bevorstehender Versetzung in den Ruhestand, Austritts, Beschäftigungsverbot, Karenzierung, Dienstunfähigkeit) zu erwarten ist und eine solche Sperre zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges erforderlich ist.

(3) In einer Verfügung gem. Abs. 1 oder Abs. 2 kann der Ausschuss eine teilweise oder gänzliche Zuweisungssperre für weitere Richter aussprechen, denen voraussichtlich aufgrund einer in einer solchen Verfügung ausgesprochenen Zuweisungssperre vermehrt Geschäftsfälle zuzuweisen wären, wenn dies als gelinderes Mittel zur Vermeidung einer späteren automatischen Zuweisungssperre gem. § 15 oder einer späteren Abnahme von Geschäftsfällen, weil der Richter wegen des Umfangs seiner Aufgaben an deren Erledigung innerhalb einer angemessenen Frist gehindert wäre, erforderlich ist.

(4) Am Ende einer Zuweisungssperre gem. Abs. 1 oder 2 wird, sofern der Ausschuss nicht anderes bestimmt, für den betreffenden Richter, eine neue Zuweisungszahl wie folgt festgelegt: Die neue Zuweisungszahl weist jene positive oder negative Abweichung zur im Zeitpunkt der Neufestlegung geltenden durchschnittlichen Zuweisungszahl auf, wie sie im Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Zuweisungssperre zur damaligen durchschnittlichen Zuweisungszahl bestanden hat.

#### **§ 15 Automatische Zuweisungssperren**

(1) Eine *allgemeine* Zuweisungssperre tritt *ex lege* in Kraft, wenn die aktuelle Zuweisungszahl eines Richters nach der täglichen Zuweisung um mehr als 35 Punkte über der zu diesem Zeitpunkt gegebenen durchschnittlichen Zuweisungszahl (§ 9 Abs. 3) liegt. Diese Zuweisungssperre gilt für alle Geschäftsfälle mit Ausnahme von

- Geschäftsfällen, die im Senat zu erledigen sind,



- zusammenhängenden Geschäftsfällen zu Geschäftsfällen, die dem Richter im Zeitpunkt der Zuweisungssperre bereits zugewiesen waren (vgl. §§ 10 und 11),
- Geschäftsfällen der Zuweisungsuntergruppe FP-H – (Fremdenpolizei-Haft),
- Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe L. (ABS) und
- Geschäftsfällen aus Zuweisungsgruppen, bei denen nach den Regeln der Geschäftsverteilung Verfahren ausschließlich einer einem einzigen Richter zuzuweisen sind; als solcher Fall gilt nicht, wenn in einer regionalen Untergruppe nur ein einziger Richter vorgesehen ist, jedoch in anderen solchen Untergruppen weitere Richter.

(2) Eine Zuweisungssperre nach Abs. 1 tritt *ex lege* wieder außer Kraft, wenn am Ende einer täglichen Zuweisung die Zuweisungszahl des betreffenden Richters weniger als 10 Punkte über der zu diesem Zeitpunkt gegebenen durchschnittlichen Zuweisungszahl liegt.

(3) Der Ausschuss kann eine Zuweisungssperre nach Abs. 1 durch Verfügung ganz oder teilweise aufheben,

- a. wenn dies zur Gewährleistung eines ordnungsgemäßen Geschäftsganges erforderlich ist, insbesondere um eine weitere Zuweisungssperre jener noch nicht Richter in einzelnen Zuweisungsgruppen, die durch eine Zuweisungssperre eine größere Zahl an ihnen zuzuweisenden Geschäftsfällen zu erwarten haben, hintanzuhalten, oder
- b. in Fällen, in denen ein mit Zuweisungssperre belegter Richter einen erheblich geringeren Stand anhängiger (offener) Geschäftsfälle hat, als der Durchschnitt aller Richter

Im Fall einer Aufhebung nach lit. b wird, damit dem Richter, dessen Zuweisungssperre aufgehoben wird, im Rahmen der in § 15 Abs. 1 und 2 festgelegten Bandbreite für die allgemeine automatische Zuweisungssperre wieder Geschäftsfälle zugewiesen werden können, die Zuweisungszahl, die zum Eintritt der allgemeinen Zuweisungssperre geführt hat, neu festgelegt. Sofern der Ausschuss in einer solchen Verfügung nichts anderes bestimmt, wird vor der, dem Inkrafttreten der Verfügung folgenden, täglichen Zuweisung für den betreffenden Richter eine neue Zuweisungszahl festgelegt: Diese Zuweisungszahl ergibt sich aus der zu diesem Zeitpunkt berechneten durchschnittlichen Zuweisungszahl, zuzüglich 10 Punkten, aufgerundet auf die nächsthöhere ganze Zahl.

(4) Nach jeder erfolgten Zuweisung eines Geschäftsfalles wird für jede regionale Untergruppe der Zuweisungsgruppe J. (AVR-M, AVR-WN, AVR-Z, AVR-P) ein Vergleich der Zuweisungszahlen aller Richter durchgeführt. Übersteigt die niedrigste Zuweisungszahl eines Richters in einer regionalen Untergruppe die absolut niedrigste Zuweisungszahl aller Richter des Landesverwaltungsgerichtes um mehr als fünf Punkte, so tritt für alle in dieser Untergruppe vorgesehen Richter *ex lege* eine partielle Zuweisungssperre nur für die Zuweisungsgruppe J. (AVR) in Kraft. Dabei nicht berücksichtigt werden Richter, für die im Zeitpunkt der Zuweisung eine für die Zuweisungsgruppe J. (AVR) geltende Zuweisungssperre in Kraft ist.

(5) Eine Zuweisungssperre gemäß Abs. 4 gilt nicht für zusammenhängende Geschäftsfälle zu Geschäftsfällen, die dem Richter im Zeitpunkt der Zuweisungssperre bereits zugewiesen waren (vgl. §§ 10 und 11).

(6) Eine Zuweisungssperre nach Abs. 4 tritt *ex lege* wieder außer Kraft, wenn nach einer erfolgten Zuweisung ihre Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

## **§ 16 Besondere Zuweisungssperren**

Den Richterinnen und Richtern Mag. Martina Baumgartner, Dr. Florian Goldstein, HR Mag. Klaus Größ, Mag. Clarissa Lechner und HR Dr. Christine Trixner werden ausnahmslos keine Geschäftsfälle (daher insbesondere auch keine zusammenhängenden Geschäftsfälle) zugewiesen. Sie werden bei der durchschnittlichen Zuweisungszahl nicht berücksichtigt.

## **§ 17 Zuweisungssperren – Verfahren und Vorgehensweise**

(1) Im Fall einer Zuweisungssperre wird der mit Zuweisungssperre belegte Richter bei der Zuweisung ausgelassen. Ist für die betreffende Zuweisungsgruppe bzw. regionale Untergruppe eine Zuweisung „in der Zuweisungsreihenfolge“ vorgesehen, wird bei dem mit Zuweisungssperre belegten Richter die Zuweisungsreihenfolge bis zum Ablauf der Sperre fortgeschrieben und nach Ende der Zuweisungssperre die Zuweisungsreihenfolge unter Anrechnung dieser Fortschreibung fortgesetzt.

(2) Sind in einer Zuweisungsgruppe, die in regionale Untergruppen aufgeteilt ist, sämtliche Richter einer regionalen Untergruppe gesperrt, erfolgt die Zuweisung an jenen Richter der anderen Untergruppen, der die geringste Zuweisungszahl in der gesamten Zuweisungsgruppe aufweist. Haben mehrere Richter dieselbe Zuweisungszahl, wird in der Reihenfolge der Nennung im Besonderen Teil zugewiesen.

(3) Ist bei Senatsverfahren die Berichterstatteerin oder der Berichterstatteer gesperrt, wird der gesamte Senat bei der täglichen Zuweisung ausgelassen.

(4) Ist eine Zuweisungssperre für alle Richter einer Zuweisungsgruppe in Kraft getreten, so tritt diese Zuweisungssperre, beschränkt auf die betroffene Zuweisungsgruppe bei allen gem. § 15 Abs. 1 gesperrten Richtern wieder außer Kraft.

(5) Eine Zuweisungssperre nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 oder eine Verfügung nach § 15 Abs. 3 können gemäß § 9 Abs. 8 Z 6 iVm Abs. 9 NÖ LVGG vom Ausschuss im Umlaufweg beschlossen werden.

(6) Eine Zuweisungssperre nach § 14 Abs. 1 und Abs. 2 ist auf Antrag des Betroffenen, eines Mitglieds des Ausschusses oder von Amts wegen aufzuheben, wenn die Voraussetzung für ihre Erlassung weggefallen ist.

## **§ 18 Massenverfahren**

Der Ausschuss kann auf Antrag des Betroffenen, eines Mitglieds des Ausschusses oder von Amts wegen im Falle einer großen Zahl von Geschäftsfällen, die demselben Richter zugewiesen wurden, derselben Zuweisungsgruppe angehören und im Wesentlichen denselben Sachverhalt betreffen („Massenverfahren“), eine niedrigere Punktezahl für alle oder einige dieser Geschäftsfälle beschließen und/oder beschließen, dass diese Geschäftsfälle nur teilweise auf die Zuweisungsreihenfolge angerechnet werden, wenn zu erwarten ist, dass die Bearbeitung und Entscheidung dieser Geschäftsfälle einen wesentlich geringeren Arbeitsaufwand erfordern wird, als es die gleiche Zahl an Geschäftsfällen derselben Zuweisungsgruppe im Regelfall täte.

## **§ 19 Vertretung – Allgemeine Regelungen**

- (1) Die Vertretung richtet sich nach der bei Eintritt des Vertretungsfalles geltenden Geschäftsverteilung.
- (2) Vertretungsrichter sind die in den Zuweisungsgruppen bzw. Untergruppen ausdrücklich als Vertreter angeführten Richter. Sind keine solchen genannt oder liegt bei sämtlichen angeführten Richtern ebenfalls ein Vertretungsfall vor, sind Vertretungsrichter die in der betreffenden Zuweisungsgruppe bzw. Untergruppe nach dem zu vertretenden Richter angeführten Richter, gegebenenfalls auch die ausdrücklich angeführten weiteren Vertreter. Nach Ende der Aufzählung ist die Vertretungsreihenfolge mit dem Beginn der Aufzählung fortzusetzen. Weitere Vertretungsrichter sind in jenen Gruppen, in denen Untergruppen bestehen, die in den anderen Untergruppen angeführten Richter in Reihenfolge der Aufzählung.
- (3) Sind alle nach den vorstehenden Bestimmungen in Betracht kommenden Richter verhindert, sind weitere Vertreter alle im jeweiligen Fachbereich im Anschluss an die zu Vertretenden genannten Richter in der angeführten Reihenfolge. Nach Ende der Aufzählung ist die Vertretungsreihenfolge mit dem Beginn der Aufzählung im jeweiligen Fachbereich fortzusetzen. Subsidiär sind Vertreter alle Richter des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich in alphabetischer Reihenfolge (nach Familiennamen).
- (4) Ist keine Vertretung nach Abs. 2 vorgesehen (insb., weil sich der zu vertretende Richter vorübergehend oder dauerhaft nicht im Dienststand befindet oder in der jeweiligen Zuweisungsgruppe/Untergruppe nicht angeführt ist), ist Vertreter jener Richter der betroffenen Zuweisungs-(unter-)gruppe, der alphabetisch (nach Familiennamen) unmittelbar auf den zu Vertretenden folgen würde, wäre der zu Vertretende in dieser Zuweisungs-(unter-)gruppe (noch) angeführt.

## **§ 20 Vertretung in Senatsverfahren**

- (1) Abweichend von § 19 sind Vertreter eines Senatsvorsitzenden, soweit keine ausdrückliche Vertretung nach § 19 Abs. 2 vorgesehen ist, alle übrigen in dieser Geschäftsverteilung bestimmten Senatsvorsitzenden in umgekehrter alphabetischer Reihenfolge. Sind auch alle diese Senatsvorsitzenden verhindert, sind die nächsten Vertreter der Präsident, der Vizepräsident, die Leiterin der Außenstelle Wiener Neustadt HR Mag. Silvia Parich-Gabler, der Leiter der Außenstelle Mistelbach HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M. sowie die Leiterin der Evidenzstelle HR Dr. Ilona Hagmann. Danach richtet sich die weitere Vertretungsreihenfolge nach § 19 Abs. 2 bis 4.
- (2) Ist, ausgenommen bei einem Geschäftsfall der Zuweisungsgruppen B1. (VGR) und E5. (RMS), bei einem Senatsverfahren der Senatsvorsitzende bzw. Berichterstatter – nicht aber beide gleichzeitig – verhindert, übernimmt das jeweils andere Senatsmitglied auch die Aufgabe des verhinderten Senatsmitglieds. Die im Besonderen Teil ausdrücklich vorgesehenen Vertretungsrichter treten in diesem Fall nur als Beisitzer in den Senat ein.
- (3) Liegen bei einem Senat mehrere Verhinderungen jener Senatsmitglieder vor, die aus dem Kreis der Richter des Landesverwaltungsgerichts stammen, so ist – unter Anwendung der Regelung des Abs. 2 – zuerst die Vertretung des Senatsvorsitzenden, sodann die Vertretung des Berichterstatters und danach die Vertretung des Beisitzers zu bestimmen.

(4) Ist in Senatsverfahren als Vertretung ein Richter vorgesehen der selbst Senatsmitglied ist, so tritt der Richter – in der in Abs. 3 genannten Reihenfolge – an die Stelle des zu Vertretenden und wird selbst vertreten.

## **§ 21 Vertretung bei fortgesetzten Verfahren**

(1) Wird eine Entscheidung des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich oder des Unabhängigen Verwaltungssenats im Land Niederösterreich von einem Höchstgericht aufgehoben und befindet sich der an sich zuständige Richter (§ 10 Abs. 1) – bei aufgehobenen Senats- oder Kammerentscheidungen eines der Senats- oder Kammermitglieder –

- dauernd oder vorübergehend nicht im Dienststand (Versetzung in den Ruhestand, Beschäftigungsverbot, Karenzierung und vergleichbare Fälle) oder
- besteht eine diesbezügliche Zuweisungssperre gem. § 14 Abs. 1 oder 2, oder
- ist der damalige Senatsvorsitzende bzw. Kammervorsitzende nach der geltenden Geschäftsverteilung nicht als Senatsvorsitzender in einer Zuweisungsgruppe vorgesehen,

wird der betreffende Geschäftsfall wie ein neu einlangender Geschäftsfall neu zugewiesen und voll gewertet.

(2) Abs. 1 findet sinngemäß auf Fälle Anwendung, die ein auf Grund eines Ausspruchs des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich nach § 28 Abs. 3 oder Abs. 7 VwGVG oder § 278 Abs. 1 BAO fortgesetzte (behördliches) Verfahren, betreffen.

## **§ 22 Besondere Vertretungsregeln - Zuweisungsgruppe B1. (VGR):**

(1) Ist nach dem NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz eine einstweilige Verfügung beantragt, so gilt ein für die Erledigung dieses Geschäftsfalles zuständiger Richter bzw. ein Senatsmitglied als verhindert, wenn dieser Richter/dieses Senatsmitglied im Zeitpunkt der Zuweisung des Geschäftsfalles innerhalb der zehntägigen Entscheidungsfrist für zumindest drei volle Arbeitstage (Montag bis Freitag, sofern nicht Feiertag) verhindert ist.

(2) Für die Vornahme von unaufschiebbaren Verfahrensmaßnahmen in einem Verfahren nach dem NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz (insbesondere die Vornahme von Veröffentlichungen auf der Homepage und die Benachrichtigung des Auftraggebers oder anderer Verfahrensparteien vom Einlangen eines Antrages) gilt der Verhinderungsfall als eingetreten, wenn der zuständige Richter/Berichterstatter die betreffende Verfahrensmaßnahme voraussichtlich nicht mehr in den Amtsstunden des Tages des Einganges treffen kann.

(3) Abs. 2 gilt sinngemäß für die Versendung eingelangter Stellungnahmen an den Antragsteller bzw. an den Antragsgegner (die Versendung von Stellungnahmen an einen allfälligen Teilnahmeantragsteller ist davon nicht erfasst) sowie für die Nachladung der von einer Partei des Verfahrens beantragter Zeugen für einen bereits anberaumten Termin einer Nachprüfungsverhandlung. Auf die Zuweisung des Antrages in der Hauptsache gemäß dieser Geschäftsverteilung hat die Vornahme einer solchen Vertretungshandlung keine Auswirkungen.

(4) Vertreter des Berichterstatters für das Verfahren über den Antrag auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung (Abs. 1) bzw. für die Vornahme von Verfahrensmaßnahmen gem. Abs. 2

und 3 sind zunächst der jeweilige Senatsvorsitzende und sodann die Berichterstatter der übrigen Senate in der weiteren Reihenfolge, wobei nach dem letzten Senat (Senat 8) wieder auf Senat 1 und die nachfolgenden Senate abzustellen ist; in weiterer Folge die Beisitzer der übrigen Senate in der genannten Reihenfolge. Erst nach Ausschöpfung dieser Vertreter gelten die weiteren Vertretungsregelungen im Besonderen Teil, subsidiär jene des Allgemeinen Teils. Auf die Zuweisung des Antrages in der Hauptsache gemäß dieser Geschäftsverteilung hat die Vornahme einer solchen Vertretungshandlung keine Auswirkungen.

(5) Vertreter des Senatsvorsitzenden für die Vornahme von Verfahrensordnungen gem. Abs. 2 und 3 sind zunächst der jeweilige Berichterstatter und sodann die Senatsvorsitzenden der übrigen Senate in der weiteren Reihenfolge, wobei nach dem letzten Senat (Senat 8) wieder auf Senat 1 und die nachfolgenden Senate abzustellen ist; in weiterer Folge die Beisitzer der übrigen Senate in der genannten Reihenfolge. Erst nach Ausschöpfung dieser Vertreter gelten die weiteren Vertretungsregelungen im Besonderen Teil, subsidiär jene des Allgemeinen Teils. Auf die Zuweisung des Antrages in der Hauptsache gemäß dieser Geschäftsverteilung hat die Vornahme einer solchen Vertretungshandlung keine Auswirkungen.

(6) In Verfahren nach § 19 Abs. 3 und 4 NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz gilt ein Senatsmitglied, ausgenommen im Verfahren über die Erlassung einer einstweiligen Verfügung, als im Zeitpunkt der Zuweisung verhindert, wenn in diesem Zeitpunkt eine geplante Abwesenheit (insbesondere bewilligter Erholungsurlaub oder Krankenstand) von durchgehend zumindest 14 Arbeitstagen (Montag bis Freitag, unter Nichteinrechnung von gesetzlichen Feiertagen, die auf einen solchen Tag fallen) feststeht. Trifft diese Voraussetzung auch auf sämtliche vorgesehenen Vertreter zu, hat jener Richter in das Verfahren einzutreten, dessen geplante Abwesenheit die geringste Dauer aufweist; bei gleicher Dauer die oder der zuerst angeführte.

### **§ 23 Befangenheit und Verhinderung von Richtern**

(1) Hat eine Vertretung auf Grund von Befangenheit zu erfolgen, wird das Verfahren beim Vertreter mit der auf die Feststellung der Befangenheit folgenden täglichen Zuweisung gewertet und die Zuweisungszahl des Vertretenen richtiggestellt. Es erfolgt beim Vertreter eine Anrechnung auf die Zuweisungsreihenfolge. Sollte durch eine solche Neuweisung eine Lücke in der vergangenen Zuweisungsreihenfolge entstehen, ist dem betroffenen Richter der nächste zuzuweisende, in Betracht kommende Geschäftsfall zuzuweisen.

(2) In jenen Fällen, in denen ein Vertreter eine verfahrensabschließende Erledigung trifft, sind mit der auf die Erledigung folgenden täglichen Zuweisung die Zuweisungszahl des Vertretenen und des Vertreters richtigzustellen.

### **§ 24 Sitz der belangten Behörde**

Für die Zwecke dieser Geschäftsverteilung wird zu Grunde gelegt, dass

- die Bezirkshauptmannschaft Krems ihren Sitz im Bezirk Krems,
- die Bezirkshauptmannschaft St. Pölten ihren Sitz im Bezirk St. Pölten,
- die Bezirkshauptmannschaft Wiener Neustadt ihren Sitz im Bezirk Wiener Neustadt,

- die Landespolizeidirektion NÖ für das Gebiet der Gemeinde Schwechat und die im Gebiet der Gemeinden Fischamend, Klein-Neusiedl und Schwadorf gelegenen Teile des Flughafens Wien-Schwechat ihren Sitz im Bezirk Bruck/Leitha,
- die Landespolizeidirektion NÖ für das Gebiet der Statutarstadt Wiener Neustadt ihren Sitz in der Statutarstadt Wiener Neustadt, und
- die Landespolizeidirektion NÖ für das Gebiet der Statutarstadt St. Pölten ihren Sitz in der Statutarstadt St. Pölten

haben.

## **§ 25 Inkrafttreten und Übergangsregelungen**

(1) Diese Geschäftsverteilung tritt, sofern in ihr nichts anderes bestimmt ist, am 16. Mai 2023 in Kraft und findet auf alle Geschäftsfälle Anwendung, die im Rahmen der täglichen Zuweisung für den 15. Mai 2023 und danach zuzuweisen sind. Auf die in § 2 Abs. 5 geregelten Geschäftsfälle findet sie Anwendung, wenn sie am 16. Mai 2023 oder danach beim Landesverwaltungsgericht einlangen.

(2) Alle Zuweisungen von Geschäftsfällen, die bis zum Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung beim Landesverwaltungsgericht Niederösterreich eingelangt sind sowie die Zuweisungszahlen und die Zuweisungsreihenfolgen bleiben aufrecht.

(3) Insoweit § 9 Abs. 2 eine Änderung eines Faktors vorsieht, bleibt beim betreffenden Richter die im Zeitpunkt der Änderung bestehende Zuweisungszahl bestehen. Der geänderte Faktor ist auf Neuweisungen ab dem Zeitpunkt seiner Änderung anzuwenden.

(4) Sofern für einen Richter unmittelbar vor Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung eine allgemeine Zuweisungssperre gem. § 15 Abs. 1 bestanden hat, bleibt sie auch nach Inkrafttreten dieser Geschäftsverteilung aufrecht, bis die Voraussetzungen zu ihrer Aufhebung gem. § 15 Abs. 2 eingetreten sind.

## **§ 26 Sprachliche Gleichbehandlung**

Personenbezeichnungen in dieser Geschäftsverteilung gelten geschlechtsunabhängig.

## Besonderer Teil – Fachbereiche, Zuweisungsgruppen und Untergruppen

### A: Fachbereich Bau-, Anlagen- und Umweltrecht

#### A1. Zuweisungsgruppe - ITR – Infrastruktur und Technik (Administrativrechtlich AV-ITR; Verwaltungsstrafrechtlich S-ITR)

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich in getrennten Zuweisungsreihenfolgen) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

- a. Bundesstraßengesetz 1971
- b. Eisenbahn-Beförderungs- und Fahrgastrechtegesetz
- c. Eisenbahn-Enteignungsentschädigungsgesetz
- d. Elektrizitätswirtschafts- und organisationsgesetz 2010
- e. Elektrotechnikgesetz 1992
- f. Energielenkungsgesetz 2012
- g. Erdölbevorratungsgesetz 2012
- h. Gaswirtschaftsgesetz 2011
- i. IVS-Gesetz
- j. Kraftfahrlineiengesetz
- k. Luftfahrtgesetz
- l. Luftfahrtsicherheitsgesetz 2011
- m. NÖ Elektrizitätswesengesetz 2005
- n. NÖ Energieeffizienzgesetz 2012
- o. NÖ Starkstromwegegesetz
- p. NÖ Straßengesetz
- q. Privatbahngesetz 2004
- r. Rohrleitungsgesetz
- s. Ökostromgesetz 2012
- t. Schifffahrtsgesetz
- u. Seeschifffahrts-Erfüllungsgesetz
- v. Seeschifffahrtsgesetz
- w. Seilbahngesetz 2003
- x. Starkstromwegegesetz 1968
- y. Straßentunnel-Sicherheitsgesetz
- z. Produktsicherheitsgesetz 2004
- aa. Sicherheitsfilmgesetz
- bb. Sicherheitskontrollgesetz 2013
- cc. Unfalluntersuchungsgesetz
- dd. Weltraumgesetz

sind den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern **nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4)** zuzuweisen:

- 1. HR Mag. Franz Kramer
- 2. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

3. Mag. Wolfgang Warum

**A2. Zuweisungsgruppe BAU – Baurecht (Administrativrechtlich AV-BAU; Verwaltungsstrafrechtlich S-BAU)**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in getrennten Zuweisungsreihenfolgen) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

- a. Bundes-Gemeindeaufsichtsgesetz
- b. Denkmalschutzgesetz
- c. NÖ Aufzugsordnung 1995
- d. NÖ Bauordnung 1996, ausgenommen Abgabenangelegenheiten und Geschäftsfälle gem. § 7 Abs. 6
- e. NÖ Bauordnung 2014, ausgenommen Abgabenangelegenheiten, Geschäftsfälle, die gem. § 5 Abs. 5 NÖ BO 2014 in die Zuständigkeit des Senates fallen und Geschäftsfälle gem. § 7 Abs. 6
- f. NÖ Bauprodukte- und Marktüberwachungsgesetz 2013
- g. NÖ Bestattungsgesetz, ausgenommen Abgabenangelegenheiten
- h. NÖ Campingplatzgesetz 1999
- i. NÖ EVTZ-Gesetz
- j. NÖ Feuerwehrgesetz und dem NÖ Feuerwehrgesetz 2015, ausgenommen Senatsverfahren nach diesen Gesetzen
- k. NÖ Gassicherheitsgesetz 2002
- l. NÖ Gemeindeordnung 1973
- m. NÖ Gemeindeverbandsgesetz
- n. NÖ Kanalgesetz 1977, ausgenommen Abgabenangelegenheiten
- o. NÖ Kleingartengesetz
- p. NÖ Landes- Stiftungs- und Fondsgesetz
- q. NÖ Raumordnungsgesetz 1976
- r. NÖ Raumordnungsgesetz 2014, ausgenommen Abgabenangelegenheiten
- s. NÖ Spielplatzgesetz 2002, ausgenommen Abgabenangelegenheiten

sind den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern in ihren jeweiligen regionalen Gruppen **nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4)** wie folgt zuzuweisen:

Untergruppe Mistelbach (AV-BAU-M; S-BAU-M):

1. Dr. Alexander Flendrovsky
2. Mag. Carmen Gruber
3. MMag. Gerald Kammerhofer
4. Dr. Patrick Segalla
5. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Korneuburg, Hollabrunn oder Mistelbach hat.

Untergruppe Wiener Neustadt (AV-BAU-WN; S-BAU-WN):

1. Mag. Gertrud Biedermann
2. MMag. Caroline Fally



3. Beate Glöckl, LL.M.
4. HR Mag. Peter Janak-Schlager
5. Dr. Sebastian Kutsche, LL.M.

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Untergruppe Zwettl (AV-BAU-Z; S-BAU-Z):

1. Mag. Robert Dullnig
2. Mag. Robert Schnabl
3. HR Dr. Werner Schwarzmann
4. Mag. Barbara Steger

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Horn, Krems, Melk, Waidhofen/Thaya, Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Untergruppe St. Pölten (AV-BAU-P; S-BAU-P):

1. HR Mag. Hedwig Clodi
2. HR Mag. Anton Gibisch
3. MMag. Roman Horrer
4. HR Mag. Herbert Hubmayr
5. MMag. Dr. Michaela Lütte-Mersch
6. Mag. Lukas Marzi
7. Dr. Britta Raunig
8. HR Mag. Matthias Röper
9. Mag. Christoph Wimmer

soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

A2a. Untergruppe BAU-Sen – Baurecht Senatsverfahren

Alle einlangenden Geschäftsfälle, die in die Zuständigkeit des Senates gem. § 5 Abs. 5 iVm § 23 Abs. 9 NÖ BO 2014 fallen, werden nachstehendem Senat zugewiesen:

Senatsvorsitzender: HR Mag. Herbert Hubmayr

(Vertreter in dieser Reihenfolge, insb. auch für den Fall, dass der vorgesehene Senatsvorsitzende als Berichterstatter vorgesehen ist: Mag. Wimmer, Mag. Gibisch, Mag. Clodi)

Berichterstatter: Geschäftsfälle der Untergruppe A2a. werden im Rahmen der Zuweisungsgruppe AV-BAU zugewiesen. Jener Richter, dem zugewiesen wurde, ist Berichterstatter im Senat. Die Vertretungsreihenfolge richtet sich ebenfalls nach der Zuweisungsgruppe AV-Bau.

Beisitzer: HR Mag. Matthias Röper

(Vertreter in dieser Reihenfolge, insb. auch für den Fall, dass der vorgesehene Beisitzer als Berichterstatter vorgesehen ist: Mag. Steger, Dr. Flendrovsky)

**A3. Zuweisungsgruppe GEW – Gewerberecht-Anlagen und Gewerbebestrafrecht  
(Administrativrechtlich: AV-GEW; verwaltungsstrafrechtlich S-GEW)**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in getrennten Zuweisungsreihenfolgen) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

- a. Dampfkesselbetriebsgesetz
- b. Emissionsschutzgesetz für Kesselanlagen
- c. Gewerbeordnung 1994 (ausgenommen Administrativverfahren aus dem Berufsrecht)
- d. Kesselgesetz
- e. Luftreinhaltegesetz für Kesselanlagen
- f. NÖ IPPC-Anlagen- und Betriebe-Gesetz
- g. NÖ Veranstaltungsgesetz
- h. Pyrotechnikgesetz 2010

sind den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern in ihren jeweiligen regionalen Gruppen wie folgt zuzuweisen:

**A3.1. Untergruppe Mistelbach (GEW-M) in der Zuweisungsreihenfolge (§ 2 Abs. 5):**

1. HR Mag. Christian Gindl
2. Dr. Georg Grünstäudl, LL.M.

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Korneuburg, Hollabrunn oder Mistelbach hat.

Dem Richter Dr. Grünstäudl ist nur jeder dritte auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

**A3.2. Untergruppe Wiener Neustadt (GEW-WN) nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4):**

1. Mag. Renate Dissauer
2. Mag. Lukas Marzi

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

**A3.3. Untergruppe Zwettl (GEW-Z) in der Zuweisungsreihenfolge (§ 2 Abs. 5):**

1. Dr. Georg Grünstäudl
2. HR Mag. Daniela Marihart

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Horn, Krems, Melk, Waidhofen/Thaya, Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Der Richterin Mag. Marihart ist nur jeder dritte auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

**A3.4. Untergruppe St. Pölten (GEW-P) nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4):**

1. Mag. Günter Eichberger, LL.M. (nur Verwaltungsstrafverfahren)
2. HR Mag. Daniela Marihart
3. Mag. Christoph Wimmer

soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

**A4. Zuweisungsgruppe AUR – Abfallwirtschaft und Umwelt (Administrativrechtlich AV-AUR, verwaltungsstrafrechtlich S-AUR)**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in getrennten Zuweisungsreihenfolgen) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

- a. Mineralrohstoffgesetz
- b. Abfallwirtschaftsgesetz 2002
- c. Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000

sind den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4): zuzuweisen:

1. Mag. Renate Binder
2. MMag. Caroline Fally
3. HR Dr. Markus Grubner
4. HR MMag. Roman Horrer
5. Mag. Wolfgang Warum

**A5. Zuweisungsgruppe WAS – Wasserrecht (Administrativrechtlich AV-WAS, verwaltungsstrafrechtlich S-WAS)**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in getrennten Zuweisungsreihenfolgen) aus dem Wasserrechtsgesetz 1959 sind den nachstehend genannten Richtern nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4): zuzuweisen:

1. HR Mag. Franz Kramer
2. HR Mag. Gernot Wallner

Weitere Vertreter sind in dieser Reihenfolge: Mag. Binder, MMag. Horrer, Mag. Eichberger.

**A6. Zuweisungsgruppe AHI – Auskunftsrecht, Umweltinformation und Umwelthaftung**

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus nachstehend genannten Rechtsmaterien (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich)

- a. Bundes-Umwelthaftungsgesetz
- b. Datenschutzgesetz 2000
- c. NÖ Auskunftsgesetz
- d. NÖ Umwelthaftungsgesetz
- e. Umweltinformationsgesetz
- f. Umweltmanagementgesetz

sind den nachstehend genannten RichterInnen nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4): zuzuweisen:

1. HR Dr. Markus Grubner
2. MMag. Gerald Kammerhofer
3. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

Weitere Vertreter sind in dieser Reihenfolge: Mag. Hubmayr und Mag. Röper.

### **A7. Zuweisungsgruppe EBR – Eisenbahnrecht**

Alle einlangenden Geschäftsfälle nach dem Eisenbahngesetz 1957 (ausgenommen VStG-Verfahren nach der Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012) sind den nachstehend angeführten Richterinnen und Richtern **nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4)** zuzuweisen:

1. Mag. Robert Dullnig
2. HR Mag. Sonja Dusatko
3. Dr. Alexander Flendrovsky
4. Mag. Matthias Röper

### **A8. Zuweisungsgruppe ALG – Altlastensanierung**

Alle einlangenden Geschäftsfälle nach dem Altlastensanierungsgesetz sind den nachstehend angeführten Richterinnen und Richtern **nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4)** zuzuweisen:

1. Mag. Renate Binder
2. Mag. Wolfgang Warum

Weitere Vertreter sind die in der Zuweisungsgruppe A2. (AUR) genannten Richterinnen und Richter in der dort genannten Reihenfolge.

## **B. Fachbereich Wirtschaft und Verkehr**

### **B1. Zuweisungsgruppe VGR – Vergabe**

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus dem NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz (samt Bundesvergabegesetz 2006 und Bundesvergabegesetz Verteidigung und Sicherheit 2012) sind den nachstehend angeführten Senaten **in der Zuweisungsreihenfolge (§ 2 Abs. 5)** zuzuweisen:

#### Senat 1:

Senatsvorsitzende: Dr. Albine Maier

(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Steger, Mag. Schnabl, Mag. Allraun, Dr. Grassinger-Höfler, Mag. Warum, Mag. Strasser)

Berichterstätter: HR Dr. Wilhelm Becksteiner

Vertreter in dieser Reihenfolge: Dr. Maier, Dr. Grassinger-Höfler, Mag. Warum, Mag. Strasser, Mag. Allraun, Mag. Steger, Mag. Schnabl

Beisitzerin: Mag. Daniela Marihart

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Röper, Mag. Hubmayr)

Fachkundiger Laienrichter (Auftragnehmer): Mag. Alexander Schrötter

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Markus Fischer, Mag. Hannes Atzinger)

Fachkundiger Laienrichter (Auftraggeber): Mag. Dr. Monika Stief-Kótrnec

(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI Helmut Wiener, Dipl.-WI (FH) Michael Haslehner)

Senat 2:

Senatsvorsitzende: HR Dr. Elisabeth Grassinger-Höfler

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Warum, Dr. Maier, Dr. Becksteiner, Mag. Steger, Mag. Schnabl, Mag. Strasser)

Berichterstatter: Mag. Martin Allraun

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Dr. Grassinger-Höfler, Mag. Steger, Mag. Schnabl, Dr. Maier, Dr. Becksteiner, Mag. Warum, Mag. Strasser)

Beisitzer: Mag. Carmen Gruber

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Marihart, Mag. Hubmayr)

Fachkundiger Laienrichter (Auftragnehmer): Mag. Michael Mahlendorf

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Ing. Helmut Pichl, Mag. Oliver Weldy)

Fachkundiger Laienrichter (Auftraggeber): Dr. Andrea Wieser

(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI Karl Dorninger, Ing. Franz Anton Nicht)

Senat 3:

Senatsvorsitzende: Mag. Barbara Steger

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Dr. Becksteiner, Dr. Maier, Mag. Warum, Dr. Grassinger-Höfler, Mag. Allraun, Mag. Strasser)

Berichterstatter: Mag. Robert Schnabl

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Steger, Mag. Allraun, Dr. Grassinger-Höfler, Mag. Warum, Mag. Strasser, Dr. Maier, Dr. Becksteiner)

Beisitzer: HR Mag. Herbert Hubmayr

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Marihart, Mag. Röper)

Fachkundiger Laienrichter (Auftragnehmer): Univ. Prof. DI Peter Bauer

(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI (FH) Stefan Prem, DI Michaela Ragoßnig-Angst, MSc)

Fachkundiger Laienrichter (Auftraggeber): DI Josef Bichler

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Julia Heinisch, DI Helmut Hardegger)

Senat 4:

Senatsvorsitzender: Mag. Wolfgang Warum

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Schnabl, Mag. Steger, Dr. Grassinger-Höfler, Mag. Allraun, Dr. Becksteiner, Dr. Maier)

Berichterstatterin Mag. Victoria-Sophie Strasser

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Warum, Dr. Maier, Dr. Becksteiner, Mag. Allraun, Dr. Grassinger-Höfler, Mag. Schnabl, Mag. Steger)

Beisitzer: HR Mag. Matthias Röper

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Hubmayr, Mag. Marihart)

Fachkundiger Laienrichter (Auftragnehmer): DI Katharina Fröch  
(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI Dr. Mladen Jadric, DI Thomas Hoppe)

Fachkundiger Laienrichter (Auftraggeber): DI Andreas Fischer  
(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI Karl Größbacher, Mag. Joachim Spielhofer)

Senat 5:

Senatsvorsitzender: HR Dr. Wilhelm Becksteiner  
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Schnabl, Mag. Steger, Dr. Grassinger-Höfler, Mag. Allraun, Dr. Goldstein, Mag. Warum)

Berichterstatterin: Dr. Albine Maier  
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Dr. Becksteiner, Mag. Allraun, Mag. Warum, Dr. Grassinger-Höfler, Mag. Schnabl, Mag. Steger, Mag. Strasser)

Beisitzer: Dr. Sebastian Kutsche, LL.M.  
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Marihart, Mag. Röper)

Fachkundiger Laienrichter (Auftragnehmer): Mag. Alexander Schrötter  
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Markus Fischer, Mag. Hannes Atzinger)

Fachkundiger Laienrichter (Auftraggeber): Mag. Dr. Monika Stief-Kótrnec  
(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI Helmut Wiener, Dipl.-WI (FH) Michael Haslehner)

Senat 6:

Senatsvorsitzender: Mag. Martin Allraun  
Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Warum, Dr. Becksteiner, Dr. Maier, Mag. Schnabl, Mag. Steger, Mag. Strasser)

Berichterstatterin: HR Dr. Elisabeth Grassinger-Höfler  
Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Allraun, Mag. Schnabl, Mag. Steger, Dr. Becksteiner, Dr. Maier, Mag. Strasser, Mag. Warum)

Beisitzer: Mag. Herbert Hubmayr  
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Marihart, Mag. Röper)

Fachkundiger Laienrichter (Auftragnehmer): Mag. Michael Mahlendorf  
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Ing. Helmut Pichl, Mag. Oliver Weldy)

Fachkundiger Laienrichter (Auftraggeber): Dr. Andrea Wieser  
(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI Karl Dorninger, Ing. Franz Anton Nicht)

Senat 7:

Senatsvorsitzender: Mag. Robert Schnabl  
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Dr. Maier, Dr. Becksteiner, Mag. Warum, Mag. Allraun, Dr. Grassinger-Höfler, Mag. Strasser)

Berichterstatlerin: Mag. Barbara Steger

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Schnabl, Dr. Grassinger-Höfler, Mag. Allraun, Mag. Strasser, Mag. Warum, Dr. Becksteiner, Dr. Maier)

Beisitzer: HR Mag. Daniela Marihart

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Röper, Mag. Hubmayr)

Fachkundiger Laienrichter (Auftragnehmer): Univ. Prof. DI Peter Bauer

(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI (FH) Stefan Prem, DI Michaela Ragoßnig-Angst, MSc)

Fachkundiger Laienrichter (Auftraggeber): DI Josef Bichler

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Julia Heinisch, DI Helmut Hardegger)

#### Senat 8:

Senatsvorsitzende: Mag. Victoria-Sophie Strasser

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Steger, Mag. Schnabl, Mag. Allraun, Dr. Grassinger-Höfler, Dr. Maier, Dr. Becksteiner)

Berichterstatter: Mag. Wolfgang Warum

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Dr. Becksteiner, Dr. Maier, Dr. Grassinger-Höfler, Mag. Allraun, Mag. Steger, Mag. Schnabl, Mag. Strasser)

Beisitzer: HR Mag. Matthias Röper

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Hubmayr, Mag. Marihart)

Fachkundiger Laienrichter (Auftragnehmer): DI Katharina Frösch

(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI Dr. Mladen Jadric, DI Thomas Hoppe)

Fachkundiger Laienrichter (Auftraggeber): DI Andreas Fischer

(Vertreter in dieser Reihenfolge: DI Karl Größbacher, Mag. Joachim Spielhofer)

Soweit § 4 Abs. 8 NÖ VNG Aufgaben dem Einzelrichter zuweist, sind diese vom jeweiligen Berichterstatter wahrzunehmen.

#### **B2. Zuweisungsgruppe BER – Gewerbliches Berufsrecht**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in einer gemeinsamen Zuweisungsreihenfolge) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

- a. Außenwirtschaftsgesetz 2011
- b. Berufsausbildungsgesetz
- c. Bilanzbuchhaltungsgesetz 2014
- d. Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996; ausschließlich Administrativverfahren
- e. Bundesgesetz über den unlauteren Wettbewerb
- f. Gewerbeordnung 1994 – nur Berufsrecht; ausschließlich Administrativverfahren
- g. Güterbeförderungsgesetz 1995 – ausschließlich Administrativverfahren
- h. Holzhandelsüberwachungsgesetz

- i. NÖ Wirtschaftsförderungs- und Tourismusfondsgesetz
- j. Öffnungszeitengesetz 2003
- k. Preisauszeichnungsgesetz
- l. Preisgesetz 1992
- m. Preistransparenzgesetz
- n. Sonn- und Feiertagsbetriebszeitengesetz

sind den nachstehend genannten Richterinnen **nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4)** zuzuweisen:

- 1. MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser
- 2. HR Dr. Markus Grubner
- 3. MMag. Dr. Michaela Lütte-Mersch
- 4. HR Mag. Daniela Marihart

### **B3. Zuweisungsgruppe GSP – Glücksspielrecht**

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien

- a. Glücksspielgesetz
- b. Gesetz über die Tätigkeit der Totalisateure und Buchmacher
- c. NÖ Spielautomatengesetz 2011

sofern sie weder der Zuweisungsgruppe B4. (FIN) noch der Untergruppe AV-GSP zuzurechnen sind, sind den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern **nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4)** zuzuweisen:

- 1. MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser
- 2. Mag. Andreas Ferschner
- 3. HR Mag. Daniela Marihart
- 4. HR Dr. Werner Schwarzmann

#### Untergruppe AV-GSP:

Alle einlangenden *administrativrechtlichen* Geschäftsfälle aus den in der Zuweisungsgruppe GSP angeführten Rechtsmaterien, sofern sie nicht in die Zuweisungsgruppe B4. (FIN) fallen und sofern sie keine (auch vorläufigen) Betriebsschließungen gem. § 56a GSpG betreffen, werden folgenden Richterinnen und Richtern **nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4)** zugewiesen:

- 1. MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser
- 2. HR Dr. Werner Schwarzmann

### **B4. Zuweisungsgruppe FIN – Finanzrecht**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in einer gemeinsamen Zuweisungsreihenfolge) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

- a. Gemeindeabgaben auf Grund von Ermächtigungen nach den Finanzausgleichsgesetzen
- b. Abgabenexekutionsordnung



- c. Bundesabgabenordnung, einschließlich Maßnahmenbeschwerden nach der Bundesabgabenordnung
- d. Fernmeldegebührengesetz
- e. Gesetz über den Gemeindewasserleitungsverband der Triestingtal- und Südbahngemeinden
- f. Grundsteuergesetz 1955
- g. Kommunalsteuergesetz 1993
- h. NÖ Abfallwirtschaftsgesetz 1992
- i. NÖ Abgabenbehördenorganisationsgesetz 2009
- j. NÖ Bauordnung 1996 und NÖ Bauordnung 2014 in Abgabenangelegenheiten
- k. NÖ Bestattungsgesetz 2007 in Abgabeangelegenheiten
- l. NÖ Gebrauchsabgabengesetz 1973
- m. NÖ Gemeindewasserleitungsgesetz 1978
- n. NÖ Gemeindewasserleitungsverbandsgesetz
- o. NÖ Hundeabgabengesetz 1979
- p. NÖ Kanalgesetz 1977 in Abgabeangelegenheiten
- q. NÖ Landeswohnbauförderungsgesetz 1977
- r. NÖ Landschaftsabgabengesetz 2007
- s. NÖ Raumordnungsgesetz 1976 und NÖ Raumordnungsgesetz 2014 in Abgabenangelegenheiten
- t. NÖ Rundfunkabgabengesetz
- u. NÖ Seuchenvorsorgeabgabengesetz
- v. NÖ Spielplatzgesetz 2002 in Abgabeangelegenheiten
- w. NÖ Spielautomatengesetz in Abgabenangelegenheiten
- x. NÖ Tourismusgesetz 2010; NÖ Tourismusgesetz 1991
- y. NÖ Wasserleitungsanschlussgesetz
- z. NÖ Wohnungsförderungsgesetz 2005
- aa. Rundfunkgebührengesetz

sind den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4) zuzuweisen:

- 1. HR Mag. Herbert Hubmayr
- 2. MMag. Gerald Kammerhofer
- 3. HR Mag. Matthias Röper

#### **B5. Zuweisungsgruppe Besonderes Verkehrsrecht – BVR**

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in einer gemeinsamen Zuweisungsreihenfolge)

##### Administrativrechtlich:

- a. Führerscheinggesetz
- b. Kraftfahrgesetz 1967, ausgenommen Verfahren nach § 57 Abs. 4 und 4a und § 57a Abs. 2 und 2a KFG 1967
- c. Straßenverkehrsordnung 1960

Verwaltungsstrafrechtlich:

Maßgeblich für die Zuweisung ist die im angefochtenen Straferkenntnis (bzw. dem jeweiligen Spruchpunkt des Straferkenntnisses) angeführte Gesetzesbestimmung:

- d. Alkoholdelikte sowie Suchtmitteldelikte der StVO 1960 und des FSG.  
Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen nach § 5 in Verbindung mit § 99 Abs. 1, 1a und 1b StVO 1960 sowie nach § 14 Abs. 8 bzw. § 37a FSG.
- e. Geschwindigkeitsdelikte im Sinn des § 7 Abs. 3 Z 4 FSG.  
(Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Bestrafung nach § 99 Abs. 2e StVO 1960).
- f. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Bestrafung nach § 99 Abs. 2 lit. c StVO 1960
- g. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Bestrafung nach § 99 Abs. 2c Z. 1 StVO 1960
- h. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Bestrafung nach § 99 Abs. 2c Z. 2 StVO 1960
- i. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Bestrafung nach § 37 Abs. 3 FSG
- j. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Bestrafung nach § 37 Abs. 4 FSG
- k. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Übertretungen gemäß § 1 Abs. 3 FSG iVm § 37 Abs. 1 FSG

sind den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern in ihren jeweiligen regionalen Gruppen **nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4)** zuzuweisen:

Untergruppe Mistelbach (BVR-M):

1. Ing. Mag. Andreas Ferschner
2. HR Mag. Christian Gindl
3. HR Dr. Wolfgang Wessely

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Korneuburg, Hollabrunn oder Mistelbach hat.

Untergruppe Wiener Neustadt (BVR-WN):

1. Beate Glöckl, LL.M
2. HR Mag. Peter Janak-Schlager
3. HR Mag. Silvia Parich-Gabler
4. HR Mag. Gernot Weber

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder in der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Untergruppe Zwettl (BVR-Z):

1. Mag. Robert Schnabl
2. HR Dr. Werner Schwarzmann

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Krems, Horn, Melk, Waidhofen/Thaya, Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Untergruppe St. Pölten (BVR-P):

1. Mag. Renate Binder
2. HR Dr. Elisabeth Grassinger-Höfler

3. HR Mag. Brigitte Lindner
4. Mag. Lukas Marzi
5. Dr. Marvin Novak, LL.M.
6. Mag. Barbara Steger
7. Mag. Gernot Wallner

soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

#### **B6. Zuweisungsgruppe Güterbeförderungsrecht (GBR)**

Alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien

- a. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Bestrafung nach dem Arbeitszeitgesetz, bei denen als Strafsanktionsnorm (auch) § 28 Abs. 5 AZG angeführt ist
- b. Beschwerden gegen Straferkenntnisse wegen Bestrafung nach § 20 Abs. 2 und 3 BStMG
- c. Beschwerden gegen Straferkenntnisse nach dem Kraftfahrgesetz 1967, bei denen als Strafnorm (auch) die Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und/oder die Verordnung (EU) Nr. 165/2014 angeführt ist.
- d. Containersicherheitsgesetz
- e. Güterbeförderungsgesetz 1995

sind den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern in ihren jeweiligen regionalen Gruppen wie folgt zuzuweisen:

##### Untergruppe Mistelbach (GBR-M) nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4):

1. Ing. Mag. Andreas Ferschner
2. HR Mag. Christian Gindl
3. Mag. Carmen Gruber

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Korneuburg, Hollabrunn oder Mistelbach hat.

##### Untergruppe Wiener Neustadt (GBR-WN) nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4):

1. HR Mag. Peter Janak-Schlager
2. Dr. Sebastian Kutsche, LL.M.
3. HR Mag. Silvia Parich-Gabler
4. HR Mag. Gernot Weber

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder in der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

##### Untergruppe Zwettl (GBR-Z) in der Zuweisungsreihenfolge (§ 2 Abs. 5):

1. Mag. Günter Eichberger, LL.M
2. Dr. Petra Enengel-Binder

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Krems, Horn, Melk, Waidhofen/Thaya, Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Dem Richter Mag. Eichberger ist nur jeder dritte auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

**Untergruppe St. Pölten (GBR-P) nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4):**

1. HR Dr. Wilhelm Becksteiner
2. HR Mag. Hedwig Clodi
3. Mag. Günter Eichberger, LL.M
4. Dr. Marvin Novak, LL.M.

soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

Geschäftsfälle werden auch dann nach dieser Untergruppe zugewiesen, wenn im angefochtenen Straferkenntnis untrennbar über die GewO 1994 abgesprochen wird.

**B7. Zuweisungsgruppe Gefahrgutrecht (GGR)**

Alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle aus dem Gefahrgutbeförderungsgesetz (samt ADR) sind den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern in ihren jeweiligen regionalen Gruppen wie folgt zuzuweisen:

**Untergruppe Mistelbach (GGR-M) nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4):**

1. Mag. Martha Holz
2. HR Mag Gernot Wallner

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Korneuburg, Hollabrunn oder Mistelbach hat.

**Untergruppe Wiener Neustadt (GGR-WN) in der Zuweisungsreihenfolge (§ 2 Abs. 5):**

1. HR Mag Gernot Wallner
2. HR Mag. Gernot Weber

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder in der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Dem Richter Mag. Wallner ist nur jeder vierte, auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

**Untergruppe Zwettl (GGR-Z) nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4):**

1. Mag. Martha Holz
2. HR Mag Gernot Wallner

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Krems, Horn, Melk, Waidhofen/Thaya, Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

**Untergruppe St. Pölten (GGR-P) nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4):**

1. Mag. Martha Holz
2. HR Mag Gernot Wallner

soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

## **B8. Zuweisungsgruppe Werkstattverfahren (WKS)**

Alle einlangenden administrativrechtlichen Geschäftsfälle nach § 57 Abs. 4 und 4a und § 57a Abs. 2 und 2a Kraftfahrzeuggesetz 1967 sind den nachstehenden Richterinnen nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4) zuzuweisen:

1. Mag. Renate Binder
2. HR Mag. Hedwig Clodi
3. HR Mag. Brigitte Lindner
4. HR Mag. Daniela Marihart

## **C. Fachbereich Persönliche Rechte**

### **C1. Zuweisungsgruppe DIR- Dienstrecht**

#### C1a. Untergruppe Landesbedienstete – Senatsverfahren (DIR-LB-Sen)

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus dem NÖ Landes-Bedienstetengesetz (dies gilt gemäß § 172 DPL 1972 auch für Geschäftsfälle nach der Dienstpragmatik der Landesbediensteten 1972) sind nachstehend genanntem Senat zuzuweisen:

Senatsvorsitzender: HR Mag. Anton Gibisch  
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Gruber, Glöckl, LL.M.)

Fachkundiger Laienrichter-Landesgesundheitsagentur in Angelegenheiten gem. § 31 NÖ LGA-G:  
Mag. Isabella Mörth  
(Vertreter in dieser Reihenfolge: 1. Mag. Christoph Lessiak-Collé; 2. Mag. Franz Huber)

Fachkundige Laienrichterin-Zentralbetriebsrat der Landesgesundheitsagentur in Angelegenheiten  
gem. § 31 NÖ LGA-G: Gottfried Feiertag, MSc  
(Vertreter in dieser Reihenfolge: 1. Mag. Markus Katona; 2. Mag. Nikolaus Klemens)

Fachkundiger Laienrichter-Dienstgeber in allen übrigen Angelegenheiten: Mag. Edgar Menigat  
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Dr. Andreas Haider, Mag. Uta Kamenik-Lackner)

Fachkundige Laienrichterin-Landespersonalvertretung in allen übrigen Angelegenheiten:  
Mag Robert Bruckner  
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Ing. Leopold Schalhas, Mag. Michael Oliver Engel)

#### C1b. Untergruppe Landeslehrpersonen – Senatsverfahren (DIR-LL-Sen)

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus dem NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2014 und dem NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz, LGBl. 48/2018, soweit Senatszuständigkeit vorgesehen ist, sind nachstehend genanntem Senat zuzuweisen:

Senatsvorsitzender: HR Mag. Christian Gindl  
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Dullnig, Mag. Gibisch)

Fachkundiger Laienrichter-Dienstgeber bei Verfahren betreffend allgemeine und berufsbildende Pflichtschulen: Dr. Franz Wesely

(Vertreter in dieser Reihenfolge: MMag. Franz Koppensteiner, Mag. Christina Unterberger-Brandstätter)

Fachkundiger Laienrichter-Dienstgeber bei Verfahren betreffend land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen: Dr. Andreas Haider

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Thomas Schiffler, Mag. Helmut Sturm)

Fachkundiger Laienrichter-VertreterIn der Landeslehrpersonen bei Verfahren betreffend allgemeinbildende Pflichtschulen: Christian Rametsteiner, MEd

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Claudia Andre, MEd, Jürgen Pany)

Fachkundiger Laienrichter- VertreterIn der Landeslehrpersonen bei Verfahren betreffend berufsbildende Pflichtschulen: Ing. Gerald Gaugg, BEd

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Peter Amstler, Ing. Jürgen Kraft, MEd, BEd)

Fachkundiger Laienrichter-Dienstnehmer bei Verfahren betreffend land- und forstwirtschaftliche Berufs- und Fachschulen: FSOL Ing. Martina Eschauer

(Vertreter in dieser Reihenfolge: FSOL Ing. Johann Rigler, Dipl. Ing. Franz Wieser)

#### C1c. Untergruppe Gemeindebedienstete – Senatsverfahren (DIR-GDB-Sen)

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus der NÖ Gemeindebeamtendienstordnung 1976, soweit Senatszuständigkeit vorgesehen ist, sind nachstehend genanntem Senat zuzuweisen:

Senatsvorsitzender: HR Mag. Matthias Röper

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Glöckl, LL.M., Mag. Gibisch)

Fachkundiger Laienrichter-Bürgermeister: Bgm. Roland Braimeier

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Bgm. OSR Kurt Jantschitsch, Bgm.Jürgen Maschl)

Fachkundiger Laienrichter-Gemeindebedienstete: Ing. Jürgen Herzmanek

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Robert Rosenthaler, Thomas Wotawa)

#### C1d. Untergruppe Freiwillige Feuerwehr – Senatsverfahren (DIR-FF-Sen)

Alle einlangenden Geschäftsfälle nach dem NÖ Feuerwehrgesetz und dem NÖ Feuerwehrgesetz 2015, soweit Senatszuständigkeit vorgesehen ist, sind nachstehend genanntem Senat zuzuweisen:

Senatsvorsitzender: HR Mag. Matthias Röper

(Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Gruber, Glöckl, LL.M.)

Erster Fachkundiger Laienrichter: FJUR Ing. Mag. Dr. Erhard Neubauer

Zweiter Fachkundiger Laienrichter: ELFR Franz Wöhrer

Die Fachkundigen Laienrichter werden in dieser Reihenfolge vertreten durch: FJUR Mag. Monika Lehr-Hauser; LFR Erich Dangl; OBR Werner Loidolt; OBR Anton Weiss

C1e. Untergruppe Landeslehrer (DIR-LL-ER)

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in einer gemeinsamen Zuweisungsreihenfolge) aus den nachstehenden Rechtsmaterien, sofern kein Senat zuständig ist und der Beschwerdeführer Bediensteter nach NÖ LL-DHG oder NÖ LuFLL-DHG oder der Landesschulrat für Niederösterreich oder die Bildungsdirektion belangte Behörde ist,

- a. Gehaltsgesetz 1956
- b. Krankenanstalten-Arbeitszeitgesetz
- c. Landeslehrer-Dienstrechtsgesetz
- d. Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Dienstrechtsgesetzes
- e. NÖ Bediensteten-Schutzgesetz 1998
- f. NÖ Bezügegesetz
- g. NÖ Gemeindeärztegesetz 1977
- h. NÖ Gemeindebeamten-Gehaltsordnung 1976
- i. NÖ Gemeinde-Personalvertretungsgesetz
- j. NÖ Karenzurlaubsgeldgesetz 1975
- k. NÖ Land- und forstwirtschaftliches Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz
- l. NÖ Landes- und Gemeindebezügegesetz 1997
- m. NÖ Landes-Bedienstetengesetz
- n. NÖ Landeslehrer-Diensthoheitsgesetz 1976
- o. NÖ Landeslehrpersonen-Diensthoheitsgesetz 2014
- p. NÖ Landes-Personalvertretungsgesetz
- q. NÖ Mutterschutz-Landesgesetz
- r. NÖ Spitalsärztegesetz 1992
- s. NÖ Vater-Karenzurlaubsgesetz 2000
- t. Pensionsgesetz 1965
- u. § 3 Abs. 2 des Pensionsgesetzes 1921, BGBl. Nr. 735
- v. Reisegebührevorschrift 1955
- w. Teilpensionsgesetz

sind HR Mag. Christian Gindl zuzuweisen (Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Dullnig, Glöckl. LL.M).

C1f. Untergruppe Landesbedienstete - Einzelrichter (DIR-LB-ER)

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich gemeinsam) aus den in der Gruppe DR-LL-ER genannten Rechtsmaterien, sofern kein Senat zuständig ist und der Beschwerdeführer kein Bediensteter nach NÖ LL-DHG oder NÖ LuFLL-DHG, kein Gemeindebediensteter und der Landesschulrat für Niederösterreich oder die Bildungsdirektion nicht belangte Behörde ist, sind HR Mag. Anton Gibisch zuzuweisen (Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Gruber, Glöckl, LL.M.).

C1g. Untergruppe Gemeindebedienstete - Einzelrichter (DIR-GDB-ER)

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich gemeinsam) aus den in der Gruppe DR-LL-ER genannten Rechtsmaterien, sofern kein Senat zuständig ist und der

Beschwerdeführer Gemeindebediensteter oder Bediensteter eines Gemeindeverbandes ist, sind HR Mag. Matthias Röper zuzuweisen (Vertreter in dieser Reihenfolge: Glöckl, LL.M., Mag. Dullnig).

## **C2. Zuweisungsgruppe ASR – Arbeits- und Sozialversicherungsrecht**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in einer gemeinsamen Zuweisungsreihenfolge) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

- a. Allgemeines Sozialversicherungsgesetz
- b. Arbeitslosenversicherungsgesetz 1977
- c. Bauern-Sozialversicherungsgesetz
- d. ArbeitnehmerInnenschutzgesetz, sofern der Geschäftsfall nicht der Zuweisungsgruppe B6. (GBR) zuzurechnen ist
- e. Arbeitsinspektionsgesetz 1993
- f. Arbeitskräfteüberlassungsgesetz
- g. Arbeitsruhegesetz
- h. Arbeitsverfassungsgesetz
- i. Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz
- j. Arbeitszeitgesetz, soweit sie nicht der Zuweisungsgruppe B6. (GBR) zuzurechnen sind
- k. Ausländerbeschäftigungsgesetz
- l. Bäckereiarbeiter/innengesetz 1996
- m. Bauarbeitenkoordinationsgesetz
- n. Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungsgesetz
- o. Kinder- und Jugendlichen-Beschäftigungsgesetz 1987
- p. Lohn- und Sozialdumping-Bekämpfungsgesetz
- q. Mutterschutzgesetz 1979
- r. Insolvenz-Entgeltsicherungsgesetz

sind den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern in ihren jeweiligen regionalen Gruppen wie folgt zuzuweisen:

### **Untergruppe Mistelbach (ASR-M) nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4):**

1. HR Dr. Ilona Hagmann
2. Mag. Martha Holz
3. Mag. Carmen Gruber

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, oder Mistelbach hat.

### **Untergruppe Wiener Neustadt (ASR-WN) nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4):**

1. Mag. Martin Allraun
2. Mag. Gertrud Biedermann
3. Dr. Sebastian Kutsche
4. HR Mag. Silvia Parich-Gabler
5. Dr. Patrick Segalla
6. Mag. Christine Tanzl



soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder in der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Untergruppe Zwettl (ASR-Z) in der Zuweisungsreihenfolge (§ 2 Abs. 5):

1. Mag. Robert Dullnig
2. Dr. Georg Grünstäudl

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Krems, Horn, Melk, Waidhofen/Thaya oder Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Dem Richter Dr. Grünstäudl ist nur jeder dritte auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Untergruppe St. Pölten (ASR-P) nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4):

1. HR Mag. Anton Gibisch
2. HR Dr. Elisabeth Grassinger-Höfler
3. Dr. Georg Grünstäudl
4. Dr. Cornelia Köchle
5. MMag. Dr. Michaela Lütte-Mersch

soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

**C3. Zuweisungsgruppe SZG – Sozial- und Gleichbehandlungsrecht**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in einer gemeinsamen Zuweisungsreihenfolge) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

- a. Behinderteneinstellungsgesetz
- b. Bundes-Gleichbehandlungsgesetz
- c. Grundversorgungsgesetz-Bund 2005
- d. NÖ Antidiskriminierungsgesetz
- e. NÖ Gleichbehandlungsgesetz
- f. NÖ Grundversorgungsgesetz
- g. NÖ Jugendwohlfahrtsgesetz 1991
- h. NÖ Kinder- und Jugendhilfegesetz
- i. NÖ Krankenanstaltengesetz, Verfahren betreffend Gebühren und finanzielle Beiträgen
- j. NÖ Mindestsicherungsgesetz
- k. NÖ Monitoringgesetz
- l. NÖ Seniorengesetz
- m. NÖ Sozialbetreuungsberufegesetz 2007
- n. NÖ Sozialhilfe-Ausführungsgesetz
- o. NÖ Sozialhilfegesetz 2000

sind den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern in ihren jeweiligen regionalen Gruppen wie folgt zuzuweisen:

Untergruppe Mistelbach (SZG-M) nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4):

1. Dr. Albine Maier
2. HR Mag. Daniela Marihart

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg, oder Mistelbach hat.

Untergruppe Wiener Neustadt (SZG-WN) nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4):

1. MMag. Caroline Fally
2. Dr. Sebastian Kutsche

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder in der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Untergruppe Zwettl (SZG-Z) in der Zuweisungsreihenfolge (§ 2 Abs. 5):

1. HR Mag. Daniela Marihart
2. Mag. Wolfgang Warum

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Krems, Horn, Melk, Waidhofen/Thaya oder Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Der Richterin HR Mag. Marihart ist in der Zuweisungsuntergruppe SZG-Z nur jeder dritte, auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Untergruppe St. Pölten (SZG-P) nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4):

1. Mag. Günter Eichberger, LL.M.
2. HR MMag. Roman Horrer
3. Dr. Albine Maier
4. HR Mag. Daniela Marihart

soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

**C4. Zuweisungsgruppe APK – Apotheken und Krankenanstalten**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

- a. Apothekengesetz
- b. Gesetz über die Errichtung der NÖ Landesklinikenholding
- c. Krankenanstalten - und Kuranstaltengesetz
- d. NÖ Krankenanstaltengesetz, soweit der Geschäftsfall nicht in die Zuweisungsgruppe C3 fällt

sind den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern in ihrer jeweiligen regionalen Gruppe zuzuweisen:

Untergruppe Mistelbach (APK-M)

HR Mag. Sonja Dusatko  
soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg oder Mistelbach hat.

Untergruppe Wiener Neustadt (APK-WN)

HR Mag. Silvia Parich-Gabler  
soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder in der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Untergruppe Zwettl (APK-Z):

Mag. Christoph Wimmer  
soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Krems, Horn, Melk, Waidhofen/Thaya, Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Untergruppe St. Pölten (APK-P)

Mag. Christoph Wimmer  
soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

**C5. Zuweisungsgruppe LGR – Lebensmittel- und Gesundheitsrecht**

- a. Arzneibuchgesetz 2012
- b. Arzneimittelgesetz
- c. Arzneiwareneinfuhrgesetz 2002; Arzneiwareneinfuhrgesetz 2010
- d. Bäderhygienegesetz
- e. Biozidproduktegesetz
- f. Blutsicherheitsgesetz 1999
- g. Bundesgesetz über die Regelung der gehobenen medizinisch-technischen Dienste – MTD-Gesetz
- h. Fortpflanzungsmedizingesetz
- i. Geschlechtskrankheitengesetz
- j. Gesundheitsqualitätsgesetz
- k. Gesundheits- und Krankenpflegegesetz
- l. Gewebesicherheitsgesetz
- m. Lebensmittelgesetz 1975
- n. Lebensmittelsicherheits- u. Verbraucherschutzgesetz
- o. Medizinproduktegesetz
- p. Musiktherapiegesetz
- q. NÖ Heilvorkommen und Kurortegesetz 1978
- r. NÖ Lebensmittelkontrollgebührengesetz
- s. NÖ Rettungsdienstgesetz
- t. Organtransplantationsgesetz
- u. Patientenverfügungs-Gesetz

- v. Rezeptpflichtgesetz
- w. Rindfleisch-Etikettierungsgesetz
- x. Speisesalzgesetz
- y. Strahlenschutzgesetz
- z. Suchtmittelgesetz
- aa. Trinkwasserverordnung
- bb. Tuberkulosegesetz

sind den nachstehend genannten RichterInnen **nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4)** zuzuweisen:

- 1. HR Mag. Brigitte Lindner
- 2. HR Dr. Werner Schwarzmann

### **C6. Zuweisungsgruppe BUK – Bildung und Kultur**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich in einer gemeinsamen Zuweisungsreihenfolge) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

- a. Anti-Doping-Bundesgesetz 2007
- b. Berufsreifeprüfungsgesetz
- c. Fachhochschul- Studiengesetz
- d. Gesetz über die Förderung der Erwachsenenbildung und des Volksbüchereiwesens aus Landesmitteln
- e. Hochschul- Qualitätssicherungsgesetz
- f. HochschülerInnen- und Hochschülerschaftsgesetz 1998; HochschülerInnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014
- g. Hochschulgesetz 2005
- h. Interkonfessionelle Verhältnisse der Staatsbürger - Regelung
- i. Landesgesetz über die vorübergehende sachliche Immunität von Kulturgut-Leihgaben
- j. Land- und Forstwirtschaftliches Bundesschulgesetz
- k. Land- und Forstwirtschaftliches Privatschulgesetz
- l. NÖ Archivgesetz
- m. NÖ Kinderbetreuungsgesetz 1996
- n. NÖ Kindergartengesetz 2006
- o. NÖ Kulturförderungsgesetz 1996
- p. NÖ Land- und forstwirtschaftliche Berufsausbildungsordnung 1991
- q. NÖ Landwirtschaftliches Schulgesetz
- r. NÖ Musikschulgesetz 2000
- s. NÖ Pflichtschulgesetz
- t. NÖ Schulaufsichts-Ausführungsgesetz 1975
- u. NÖ Schulzeitgesetz 1978
- v. NÖ Sportgesetz
- w. Pflichtschulabschluss- Prüfungs- Gesetz
- x. Privatschulgesetz
- y. Privatuniversitätengesetz
- z. Schülerbeihilfengesetz 1983
- aa. Schülervertretungengesetz

- bb. Schulorganisationsgesetz
- cc. Schulpflichtgesetz 1985
- dd. Schulunterrichtsgesetz für Berufstätige, Kollegs- und Vorbereitungslehrgänge
- ee. Schulunterrichtsgesetz
- ff. Schulzeitgesetz 1985
- gg. Studienförderungsgesetz 1992
- hh. Universitätsgesetz 2002

sind nachstehend genannten Richtern **nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4)** zuzuweisen:

- 1. Mag. Gertrud Biedermann
- 2. Dr. Marvin Novak, LL.M.

(Weitere Vertreter sind in dieser Reihenfolge: Mag. Marzi, Mag. Gibisch, Mag. Marihart).

### **C7. Zuweisungsgruppe Recht der freien und sonstigen Berufe und Kammern – RFB**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich in einer gemeinsamen Zuweisungsreihenfolge) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

- a. Arbeiterkammergesetz
- b. Apothekerkammergesetz 2001
- c. Ärztegesetz 1998
- d. Ausbildungsvorbehaltsgesetz
- e. Europäisches Rechtsanwältengesetz
- f. EWR Psychologengesetz
- g. EWR Psychotherapiegesetz
- h. Gehaltskassengesetz 2012
- i. Hebammengesetz
- j. Ingenieurgesetz 2006
- k. Kardiotechnikergesetz
- l. Medizinische Assistenzberufegesetz
- m. Medizinischer Masseur- und Heilmasseurgesetz
- n. Notariatsordnung
- o. Patentanwaltsgesetz
- p. Psychologengesetz 2013
- q. Psychotherapiegesetz
- r. Rechtsanwaltsordnung
- s. Sanitätergesetz – SanG
- t. Tierärztegesetz
- u. Tierärztekammergesetz
- v. Wirtschaftskammergesetz 1998
- w. Wirtschaftstreuhandberufsgesetz
- x. Zahnärztegesetz
- y. Ziviltechnikergesetz 1993
- z. Ziviltechnikergesetz 2019
- aa. Ziviltechnikerkammergesetz 1993

sind nachstehend genannten Richtern **nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4)** zuzuweisen:

1. Beate Glöckl, LL.M.
2. Mag. Lukas Marzi

(Weitere Vertreter sind in dieser Reihenfolge: Mag. Röper, Mag. Gibisch).

### **C8. Epidemierecht (VGE)**

Alle einlangenden Geschäftsfälle nach dem COVID-19-Maßnahmegesetz und dem Epidemiegesetz 1950 sind nachstehend genannten Richterinnen und Richtern **nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4)** zuzuweisen.

1. Mag. Renate Binder
2. Mag. Renate Dissauer
3. Mag. Robert Dullnig
4. Mag. Carmen Gruber
5. Mag. Martha Holz
6. HR Mag. Brigitte Lindner
7. Dr. Britta Raunig
8. Mag. Victoria-Sophie Strasser, LL.M.

Im Rahmen der Zuweisung von Geschäftsfällen nach § 7a Epidemiegesetz 1950 ist ein Richter gesperrt und bei der Zuweisung auszulassen, wenn ihm innerhalb der vergangenen sieben Kalendertage bereits ein Geschäftsfall zugewiesen wurde, wobei zusammenhängende Geschäftsfälle zu bereits zugewiesenen Geschäftsfällen unberücksichtigt bleiben.

Bei der Zuweisung von Geschäftsfällen nach § 7a Epidemiegesetz 1950 auszulassen sind Richter, die in den auf das Einlangen der Beschwerde folgenden sieben Tagen zumindest zwei Arbeitstage oder einen Arbeitstag in Verbindung mit einem vorangehenden oder nachfolgenden Wochenend- oder Feiertag voraussichtlich verhindert sind (zB bereits genehmigter Urlaub, Krankenstand). Tritt ein solcher Hinderungsgrund nachträglich ein, ist der Geschäftsfall unverzüglich wie ein neu einlangender Geschäftsfall neu zuzuweisen, es sei denn, aus dem Akt ergibt sich, dass die verfahrensgegenständliche Absonderung bereits aufgehoben wurde. Nach Ende des Hinderungsgrundes sind ihnen im Ausmaß der Auslassung die nächsteinlangenden Geschäftsfälle zuzuweisen.

Im Fall einer Befangenheit hinsichtlich eines Geschäftsfalles nach § 7a Epidemiegesetz 1950 ist der Geschäftsfall unverzüglich wie ein neu einlangender Geschäftsfall neu zuzuweisen und jener Richter/in/jenem Richter, die/der seine Befangenheit angezeigt hat, stattdessen der nächsteinlangende Geschäftsfall zuzuweisen.

## **D. Fachbereich Landwirtschaft und Natur**

### **D1. Zuweisungsgruppe BOR – Bodenreform**

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus den nachstehenden Rechtsmaterien

- a. Flurverfassungs-Landesgesetz 1975
- b. Gesetz zur Erhaltung der Weidewirtschaft in NÖ
- c. Güter- und Seilwege Landesgesetz 1973

d. NÖ landwirtschaftliches Förderungsfonds- und Siedlungsgesetz

e. Wald- und Weideservituten Landesgesetz 1980

sind den nachstehend genannten Senaten **in der Zuweisungsreihenfolge (§ 2 Abs. 5)** zuzuweisen:

Senat 1:

Senatsvorsitzender: HR Mag. Franz Kramer

(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Grubner, Dr. Segalla)

Berichterstatter: HR Mag. Gernot Wallner

(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Dullnig, Dr. Enengel-Binder)

Beisitzer: HR Mag. Gernot Weber

(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Röper, Dr. Wessely)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Agrartechnik: DI Otto Bohrn

(Vertreter: Franz Donner)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Landwirtschaft: Ing. Roland Nagl

(Vertreter: DI Karl Pumpler)

Senat 2:

Senatsvorsitzende: Dr. Petra Enengel-Binder

(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Segalla, Dr. Grubner)

Berichterstatter: HR Mag. Gernot Weber

(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Kramer, Mag. Dullnig)

Beisitzer: HR Mag. Gernot Wallner

(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Röper, Dr. Wessely)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Agrartechnik: DI Otto Bohrn

(Vertreter: Franz Donner)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Landwirtschaft: Ing. Roland Nagl

(Vertreter: DI Karl Pumpler)

Senat 3:

Senatsvorsitzender: HR Mag. Gernot Wallner

(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Grubner, Dr. Segalla)

Berichterstatter: HR Mag. Franz Kramer

(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Enengel-Binder, Mag. Weber)

Beisitzer: Mag. Robert Dullnig

(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Röper, Dr. Wessely)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Agrartechnik: DI Otto Bohrn

(Vertreter: Franz Donner)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Landwirtschaft: Ing. Roland Nagl  
(Vertreter: DI Karl Pumpler)

Senat 4:

Senatsvorsitzender: HR Mag. Gernot Weber  
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Segalla, Dr. Grubner)

Berichterstatter: Mag. Robert Dullnig  
(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Wallner, Mag. Kramer)

Beisitzerin: Dr. Petra Enengel-Binder  
(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Röper, Dr. Wessely)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Agrartechnik: DI Friedrich Schadauer  
(Vertreter: Ing. Wilhelm Helnwein)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Landwirtschaft: DI Josef Teufelhart  
(Vertreter: DI Gernot Heindl)

Senat 5:

Senatsvorsitzender: Mag. Robert Dullnig  
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Segalla, Dr. Grubner)

Berichterstatter: Dr. Petra Enengel-Binder  
(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Weber, Mag. Wallner)

Beisitzer: Mag. Franz Kramer  
(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Röper, Dr. Wessely)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Agrartechnik: DI Friedrich Schadauer  
(Vertreter: Ing. Wilhelm Helnwein)

Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Landwirtschaft: DI Josef Teufelhart  
(Vertreter: DI Gernot Heindl)

**D2. Zuweisungsgruppe GRV – Grundverkehr**

D2a. Untergruppe GRV-Sen – Grundverkehr-Senatsverfahren

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, sofern Senatszuständigkeit gegeben ist, sind nachstehend genannten Senaten **in der Zuweisungsreihenfolge (§ 2 Abs. 5)** zuzuweisen:

Senat 1:

Senatsvorsitzender: Mag. Christoph Wimmer  
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Segalla, Mag. Gindl)



Berichterstatterin: HR Mag. Hedwig Clodi  
(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Weber, Mag. Kramer)

Erster Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft:  
Stefan Schlegel  
(Vertreter in dieser Reihenfolge: LKR Roman Bayer, LKR Karl Braunsteiner)

Zweiter Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft:  
Ing. Mag. Dr. Martin Jilch  
(Vertreter in dieser Reihenfolge: LKR Ing. Robert Strohmaier, LKR Renate Kainz)

#### Senat 2:

Senatsvorsitzende: HR Mag. Hedwig Clodi  
(Vertreter in dieser Reihenfolge Dr. Grubner, Mag. Kramer)

Berichterstatter: Mag. Christoph Wimmer  
(Vertreter in dieser Reihenfolge Mag. Wallner, Mag. Gindl)

Erster Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft:  
Hermann Stich  
(Vertreter in dieser Reihenfolge: Anton Kaiblinger, ÖkR Josef Fuchs)

Zweiter Fachkundiger Laienrichter aus dem Bereich Land- und Forstwirtschaft:  
Ing. Mag. Alfred Kalkus  
(Vertreter in dieser Reihenfolge: LKR Richard Schober, LKR Dr. Andreas Leidwein)

#### D2b. Untergruppe GRV-ER – Grundverkehr-Einzelrichter

Alle einlangenden Geschäftsfälle aus dem NÖ Grundverkehrsgesetz 2007, sofern Einzelrichterzuständigkeit gegeben ist, sind nachstehend genannten Richterinnen und Richtern **in der Zuweisungsreihenfolge (§ 2 Abs. 5)** zuzuweisen:

1. HR Mag. Hedwig Clodi
2. Mag. Christoph Wimmer

Erster Vertreter ist der jeweils andere genannte Richter, weitere Vertreter sind in dieser Reihenfolge: Mag. Gindl und Mag. Kramer.

#### **D3. Zuweisungsgruppe RDN– Recht der Natur und Landwirtschaft (Administrativrechtlich: AV-RDN; verwaltungsstrafrechtlich S-RDN)**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in getrennten Zuweisungsreihenfolgen) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

- a. AMA-Gesetz 1992
- b. Bienenseuchengesetz
- c. Bundesluftreinhaltengesetz
- d. Chemikaliengesetz 1996
- e. Düngemittelgesetz 1994
- f. Emissionszertifikatengesetz 2011

- g. Fluorierte Treibhausgase-Gesetz 2009
- h. Forstgesetz 1975
- i. Futtermittelgesetz 1999
- j. Gentechnikgesetz
- k. Gesetz über Jagd- und Fischereiaufseher
- l. Immissionsschutzgesetz - Luft - IG-L
- m. Marktordnungsgesetz 2007
- n. Mühlenstrukturverbesserungsgesetz
- o. NÖ Bienenzuchtgesetz
- p. NÖ Bodenschutzgesetz
- q. NÖ Buschenschankgesetz
- r. NÖ Feldschutzgesetz
- s. NÖ Fischereigesetz 2001
- t. NÖ Forstausführungsgesetz
- u. NÖ Gentechnik-Vorsorgegesetz
- v. NÖ Höhlenschutzgesetz
- w. NÖ Jagdausschuss-Wahlordnung
- x. NÖ Jagdgesetz 1974
- y. NÖ Kulturflächenschutzgesetz 2007
- z. NÖ Kulturpflanzenschutzgesetz 1978
- aa. NÖ Landwirtschaftsgesetz
- bb. NÖ Nationalparkgesetz
- cc. NÖ Naturschutzgesetz 2000
- dd. NÖ Pflanzenschutzmittelgesetz
- ee. NÖ Weinbaugesetz 2002
- ff. NÖ Umweltschutzgesetz
- gg. Ozongesetz
- hh. Pflanzenschutzgesetz 2011
- ii. Pflanzenschutzmittelgesetz 2011
- jj. Pflanzgutgesetz 1997
- kk. Rebenverkehrsgesetz 1996
- ll. Saatgutgesetz 1997
- mm. Weingesetz 2009

sind den nachstehend genannten Richterinnen und Richter in ihren jeweiligen regionalen Gruppen wie folgt zuzuweisen:

**Untergruppe Mistelbach (RDN-M) in der Zuweisungsreihenfolge (§ 2 Abs. 5):**

1. HR Mag. Christian Gindl
2. HR Dr. Albine Maier

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg oder Mistelbach hat.

Der Richter Dr. Maier ist nur jeder dritte auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Untergruppe Wiener Neustadt (RDN-WN) nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4):

1. Dr. Albine Maier
2. Mag. Christine Tanzl

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder in der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Untergruppe Zwettl (RDN-Z) in der Zuweisungsreihenfolge (§ 2 Abs. 5):

1. Dr. Georg Grünstäudl
2. Dr. Albine Maier

soweit die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Krems, Horn, Melk, Waidhofen/Thaya, Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Der RichterIn Dr. Maier ist nur jeder dritte auf sie entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Untergruppe St. Pölten (RDN-P) nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4):

1. HR Mag. Franz Kramer
2. Dr. Albine Maier

soweit die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

**D4. Zuweisungsgruppe TTR– Tierrecht**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtlich und verwaltungsstrafrechtlich) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

- a. Bundesgesetz zur Durchführung unmittelbar anwendbarer unionsrechtlicher Bestimmungen auf dem Gebiet des Tierschutzes
- b. NÖ Tierzuchtgesetz 2008
- c. Tierarzneimittelkontrollgesetz
- d. Tiergesundheitsgesetz
- e. Tiermaterialiengesetz
- f. Tierschutzgesetz
- g. Tierseuchengesetz
- h. Tiertransportgesetz 2007
- i. Tierversuchsgesetz 2012

sind den nachstehend genannten Richterinnen und Richter nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4) zuzuweisen:

1. HR Mag. Brigitte Lindner
2. Dr. Petra Enengel-Binder
3. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

## **E. Fachbereich Innere Verwaltung und Sonstiges**

### **E1. Zuweisungsgruppe FAR – Fremden- und Aufenthaltsrecht (administrativrechtlich AV-FAR, verwaltungsstrafrechtlich S-FAR)**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in getrennten Zuweisungsreihenfolgen) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

- a. Fremdenpolizeigesetz 2005
- b. Grenzkontrollgesetz
- c. Integrationsgesetz
- d. Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz
- e. Staatsbürgerschaftsgesetz 1985
- f. Staatsgrenzgesetz

sind den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4) zuzuweisen:

1. Mag. Martin Allraun
2. MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser
3. Mag. Martha Holz
4. Dr. Cornelia Köchle
5. Dr. Marvin Novak, LL.M.
6. Mag. Robert Schnabl

### **E2. Zuweisungsgruppe FPG – Fremdenpolizeiliche Verfahren**

Ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens einer Verordnung gemäß § 36 Asylgesetz 2005 idF BGBl. I Nr. 24/2016 werden Maßnahmenbeschwerden gegen Zurückweisungen und Zurückschiebungen nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005 sowie Beschwerden gegen Anhaltungen (§ 39 FPG) ausschließlich nach dieser Zuweisungsgruppe zugewiesen.

#### Untergruppe FP-H – Fremdenpolizei-Haft

Nach der Untergruppe FP-H werden Geschäftsfälle zugewiesen, bei denen im Zeitpunkt des Einlangens die Voraussetzungen gemäß § 82 Abs. 2 FPG iVm § 22a Abs. 2 BFA-VG vorliegen, wonach das Landesverwaltungsgericht binnen einer Woche zu entscheiden hat.

Diese Geschäftsfälle werden zunächst fortlaufend folgenden Richterinnen und Richtern zugewiesen:

1. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M
2. Dr. Patrick Segalla
3. Mag. Robert Schnabl
4. Dr. Marvin Novak, LL.M.
5. Dr. Markus Grubner
6. HR Mag. Christian Gindl
7. Mag. Martin Allraun

Jedem dieser Richter werden maximal zwei Geschäftsfälle je Kalenderwoche und in Summe maximal acht Geschäftsfälle zugewiesen. Zusammenhängende Geschäftsfälle werden den genannten Richterinnen und Richtern jedoch auch dann zugewiesen, wenn dadurch die maximale Zahl zuzuweisender Geschäftsfälle überschritten wird.

Kann keinem der namentlich angeführten Richter mehr zugewiesen werden, werden weitere Geschäftsfälle fortlaufend allen Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes (ausgenommen jenen, denen nach § 16 oder aufgrund einer Zuweisungssperre gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 GV nicht zuzuweisen ist) in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen. Die Richterinnen Mag. Holz, Dr. Köchle, Mag. Lindner und Mag. Tanzl sind bei jeder vierten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Die Richterin HR Mag. Dusatko ist bei jeder zweiten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Die Richterinnen Mag. Biedermann und Dr. Lütte-Mersch sind bei jeder achten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Dem Vizepräsidenten Dr. Grubner ist hierbei – sobald sich die Zuweisung auf alle Richterinnen und Richter erstreckt – nur jeder vierte auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen. Dem Präsidenten Dr. Segalla ist hierbei – sobald sich die Zuweisung auf alle Richterinnen und Richter erstreckt – nur jeder vierte auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Für diese Untergruppe gilt folgende besondere Regelung über das Vorliegen einer Verhinderung:

Der Verhinderungsfall gilt als eingetreten, wenn der zuständige Richter innerhalb der Entscheidungsfrist voraussichtlich an zwei vollen Arbeitstagen (Montag bis Freitag, ausgenommen Feiertag) aufgrund von Krankenstand, Urlaub oder vergleichbaren Umständen verhindert ist. Dies gilt auch, wenn diese Verhinderung nachträglich eintritt. Eine Verhinderung nach dieser Bestimmung besteht ab jenem Zeitpunkt nicht mehr, in welchem die in § 22a Abs. 2 BFA-VG für die einwöchige Entscheidungsfrist normierten Voraussetzungen weggefallen sind. In einem Verhinderungsfall ist der betreffende Richter bei der Zuweisung auszulassen. Wurde ihm der Geschäftsfall bereits zugewiesen, ist dieser Geschäftsfall im Verhinderungsfall abgenommen und wird wie ein neu einlangender Geschäftsfall zugewiesen. Dem betreffenden, verhinderten Richter ist nach Wegfall der Verhinderung der erste einlangende Geschäftsfall zuzuweisen, danach wird die Zuweisungsreihenfolge ohne Auffüllen entstandener Lücken in der Zuweisung fortgesetzt.

Zugewiesene Geschäftsfälle betreffend Anträge auf Erlassung einer einstweiligen Verfügung nach dem NÖ Vergabe-Nachprüfungsgesetz werden beim zuständigen Einzelrichter bzw. Richter des Senats auf die Zuweisungsreihenfolge der Zuweisungsgruppe FP-H angerechnet.

#### Untergruppe FP-S – Fremdenpolizei-Sonstige

Nach der Untergruppe FP-S werden alle administrativ- und maßnahmenrechtlichen Geschäftsfälle nach dem Fremdenpolizeigesetz 2005, die nicht in die Untergruppe FP-H fallen, zugewiesen.

Geschäftsfälle werden zunächst fortlaufend folgenden Richterinnen und Richtern zugewiesen:

1. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M
2. Dr. Patrick Segalla
3. Mag. Robert Schnabl
4. Dr. Marvin Novak, LL.M.

5. Dr. Markus Grubner
6. HR Mag. Christian Gindl
7. Mag. Martin Allraun

Nach Ablauf der vierten vollen Kalenderwoche gerechnet ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verordnung, frühestens jedoch nach jeweils zehn zugewiesenen Geschäftsfällen, werden weitere Geschäftsfälle fortlaufend allen Richterinnen und Richter des Landesverwaltungsgerichtes ((ausgenommen jenen, denen nach § 16 oder aufgrund einer Zuweisungssperre gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 GV nicht zuzuweisen ist) in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen. Die Richterinnen Mag. Holz, Dr. Köchle, Mag. Lindner und Mag. Tanzl sind bei jeder vierten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Die Richterin HR Mag. Dusatko ist bei jeder zweiten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Die Richterinnen Mag. Biedermann und Dr. Lütte-Mersch sind bei jeder achten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Dem Präsidenten Dr. Segalla ist hierbei – sobald sich die Zuweisung auf alle Richterinnen und Richter erstreckt – nur jeder vierte auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

#### Zusammenhängende Geschäftsfälle:

Geschäftsfälle der Zuweisungsgruppe 8a. (FPG), die am selben Tag einlangen und Angehörige iSd § 36a AVG betreffen, werden als zusammenhängende Geschäftsfälle (§ 1 Abs. 5) demselben Richter zugewiesen. Betrifft zumindest ein Geschäftsfall die Untergruppe FP-H, richtet sich die Zuweisung aller anderer Geschäftsfälle, auch solcher der Untergruppe FP-S, nach dieser Zuweisung. Weitere Regeln der Geschäftsverteilung über zusammenhängende Geschäftsfälle finden auf diese Zuweisungsgruppe keine Anwendung.

#### Vertreter:

Vertreter in der Zuweisungsgruppe FP ist jeweils jener Richter, der in der Zuweisungsreihenfolge auf jenen Richter folgt, der zu vertreten ist.

#### Außerkräfttreten einer Verordnung nach § 36 Asylgesetz 2005

Tritt eine Verordnung nach § 36 Asylgesetz 2005 außer Kraft, bleibt die Zuweisungsreihenfolge für den Fall eines neuerlichen Inkrafttretens einer solchen Verordnung aufrecht.

### **E3. Zuweisungsgruppe ORD – Ordnungsrecht (Administrativrechtlich: AV-ORD; verwaltungsstrafrechtlich S-ORD)**

Alle einlangenden Geschäftsfälle (administrativrechtliche und verwaltungsstrafrechtliche Geschäftsfälle in getrennten Zuweisungsreihenfolgen) aus den nachstehenden Rechtsmaterien

- a. Abzeichnungsgesetz 1960
- b. Adelsaufhebungsgesetz
- c. Aids-Gesetz 1993
- d. Anti-Gesichtsverhüllungsgesetz
- e. Beschussgesetz

- f. Bundesgesetz, mit dem Verstöße gegen bestimmte einstweilige Verfügungen zum Schutz vor Gewalt und zum Schutz vor Eingriffen in die Privatsphäre zu Verwaltungsübertretungen erklärt werden
  - g. Bundesstatistikgesetz 2000
  - h. E-Government-Gesetz
  - i. Einführungsgesetz zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008
  - j. Gesetz über den Schutz der NÖ Landessymbole
  - k. Handelsstatistisches Gesetz 1995
  - l. Kriegsmaterialgesetz
  - m. Maß- und Eichgesetz
  - n. Mediengesetz
  - o. Meldegesetz 1991
  - p. Namensänderungsgesetz
  - q. NÖ Hundehaltegesetz
  - r. NÖ Jugendgesetz
  - s. NÖ Katastrophenhilfegesetz
  - t. NÖ Landesbürgerevidenzengesetz
  - u. NÖ Polizeistrafgesetz
  - v. NÖ Prostitutionsgesetz
  - w. NÖ Sammlungsgesetz 1974
  - x. NÖ Statistikgesetz 2007
  - y. Normengesetz 1971
  - z. Ortspolizeiliche Verordnungen
  - aa. Passgesetz 1992
  - bb. Personenstandsgesetz; Personenstandsgesetz 2013
  - cc. Pornographieggesetz
  - dd. Punzierungsgesetz 2000
  - ee. Rotkreuzgesetz
  - ff. Sicherheitspolizeigesetz
  - gg. Signaturgesetz
  - hh. Sperrgebietsgesetz 2002
  - ii. Sprengmittelgesetz 2010
  - jj. Schieß- und Sprengmittelgesetz
  - kk. Strafregistergesetz 1968
  - ll. Tabak- und Nichtraucherinnen bzw. Nichtraucherschutzgesetz, Tabakgesetz
  - mm. Vermessungsgesetz
  - nn. Waffengesetz 1996
  - oo. Wappengesetz
  - pp. Wehrgesetz 2001
  - qq. Zivildienstgesetz 1986
- sind den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern in ihren jeweiligen regionalen Gruppen wie folgt zuzuweisen:

Untergruppe Mistelbach (AV-ORD-M, S-ORD-M) in der Zuweisungsreihenfolge (§ 2 Abs. 5):

1. Ing. Mag. Andreas Ferschner
2. Mag. Wolfgang Warum

sofern die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Korneuburg oder Mistelbach hat.

Dem Richter Mag. Warum ist nur jeder dritte auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Untergruppe Wiener Neustadt (AV-ORD-WN, S-ORD-WN) nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4):

1. Mag. Renate Dissauer
2. Mag. Victoria-Sophie Strasser, LL.M.
3. HR Mag. Gernot Weber

sofern die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen oder Wiener Neustadt oder in der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

Untergruppe Zwettl (AV-ORD-Z, S-ORD-Z) in der Zuweisungsreihenfolge (§ 2 Abs. 5):

1. Mag. Robert Schnabl
2. Mag. Wolfgang Warum

sofern die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Gmünd, Horn, Krems, Melk, Waidhofen/Thaya, Zwettl oder der Statutarstadt Krems hat.

Dem Richter Mag. Warum ist nur jeder dritte auf ihn entfallende Geschäftsfall zuzuweisen.

Untergruppe St. Pölten (AV-ORD-P, S-ORD-P) nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4):

1. HR Dr. Wilhelm Becksteiner
2. HR Mag. Hedwig Clodi
3. Mag. Barbara Steger
4. Mag. Wolfgang Warum

sofern die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

**E4. Zuweisungsgruppe MRB – Maßnahmen- und Richtlinienbeschwerden**

Alle einlangenden Geschäftsfälle betreffend

- a. Beschwerden gegen die Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (ausgenommen Beschwerden aufgrund Einschreitens nach den Zuweisungsgruppen FIN und FPG sowie gem. § 8 Abs. 10 dieser Geschäftsverteilung) sowie Beschwerden nach §§ 88 und 89 SPG und § 53 VwGVG,
- b. Rechtssachen im Zusammenhang mit einer Europäischen Ermittlungsanordnung gem. EAO-VStS
- c. Versammlungsgesetz
- d. Vereinsgesetz

sind den nachstehend genannten Richterinnen und Richtern nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4) zuzuweisen:



1. Dr. Petra Enengel-Binder
2. Ing. Mag. Andreas Ferschner
3. Dr. Alexander Flendrovsky
4. Dr. Britta Raunig
5. Mag. Victoria-Sophie Strasser, LL.M.
6. Mag. Christine Tanzl
7. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

#### **E5. Rechtsmittelsenat (RMS)**

Alle einlangenden Geschäftsfälle nach §§ 12 Abs. 4 und 40a Abs. 2 NÖ LVGG sowie § 111 Abs. 7 NÖ Landtagswahlordnung sind folgendem Senat zuzuweisen.

Senatsvorsitzender: Mag. Daniela Marihart (Vertreter sind in dieser Reihenfolge Dr. Albine Maier, Dr. Elisabeth Grassinger-Höfler)

Berichterstatter: Mag. Lukas Marzi (Vertreter sind in dieser Reihenfolge Mag. Franz Kramer, Mag. Martin Allraun)

Beisitzer: MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser (Vertreter sind in dieser Reihenfolge: Dr. Wilhelm Becksteiner, Dr. Elisabeth Grassinger-Höfler)

#### **F. Fachbereich und Zuweisungsgruppe SUB – Subsidiäre Zuweisung**

Fällt ein Geschäftsfall unter keine der übrigen Zuweisungsgruppen, ist er

- Im Fall eines Administrativverfahrens HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M. zuzuweisen (Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Gindl, Mag. Kramer, Mag. Marzi).
- Im Fall eines Strafverfahrens Mag. Robert Schnabl zuzuweisen (Vertreter in dieser Reihenfolge: Dr. Segalla, Dr. Grubner).
- Im Fall eines Verfahrens nach der BAO HR Mag. Herbert Hubmayr zuzuweisen (Vertreter in dieser Reihenfolge: Mag. Röper, MMag. Kammerhofer).

Fällt ein derartiger Geschäftsfall in die Zuständigkeit eines Senats, ist er dem Rechtsmittelsenat (E5) zuzuweisen.

#### **G. Fachbereich und Zuweisungsgruppe W1– Wahlen zu allgemeinen Vertretungskörpern**

G1. Für Verfahren im Rahmen von Wahlen nach der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 und der NÖ Landtagswahlordnung 1992 gelten ausschließlich nachfolgende Zuweisungsregeln. Aus dem Allgemeinen Teil dieser Geschäftsverteilung findet nur § 1 Anwendung. Sie gelten sinngemäß auch für Vorgänge nach dem NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz, jedoch nur für Geschäftsfälle, die die aktive oder passive Legitimation zur Teilnahme an derartigen Vorgängen betrifft, sowie für Geschäftsfälle nach dem NÖ Landesbürgerevidenzgesetz 2019.

G2. Für allgemeine, landesweite Wahltermine gilt: Den nachfolgend genannten Richtern werden die ersten einlangenden Geschäftsfälle in der angeführten Reihenfolge, geordnet nach dem Zeitpunkt ihres tatsächlichen Einlangens (Tag und Uhrzeit) fortlaufend und unmittelbar nach Einlangen zugewiesen, wobei jeder Richter gesperrt ist, sobald ihm der fünfte Geschäftsfall zugewiesen wurde.

Die Zahl von fünf Geschäftsfällen kann überschritten werden, wenn zusammenhängende Geschäftsfälle nach G4. zuzuweisen sind.

1. HR Mag. Anton Gibisch
2. HR Dr. Elisabeth Grassinger-Höfler
3. HR Mag. Herbert Hubmayr
4. Dr. Albine Maier
5. Mag. Lukas Marzi
6. HR Mag. Matthias Röper
7. Mag. Robert Schnabl

G3. Sobald alle unter G2. genannten Richter gesperrt sind (oder ein Verhinderungsgrund vorliegt), werden alle anderen einlangenden Geschäftsfälle fortlaufend und unmittelbar nach Einlangen allen Richtern (ausgenommen jenen, denen nach § 16 oder aufgrund einer Zuweisungssperre gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 GV nicht zuzuweisen ist), geordnet nach dem Zeitpunkt ihres tatsächlichen Einlangens (Tag und Uhrzeit), in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen, wobei die den unter G2. angeführten Richterinnen und Richtern vorab zugewiesene Verfahren auf die Zuweisungsreihenfolge angerechnet werden.

G4. Als Geschäftsfall gilt dabei jeder Beschwerdeschriftsatz. Beschwerden, bei denen der geltende gemachte, potentiell wahlrechtsbegründende Wohnsitz derselbe ist (Gemeinde, Straßenbezeichnung, Hausnummer), werden demselben Richter als zusammenhängender Geschäftsfall unter Anrechnung auf die weitere Zuweisungsreihenfolge zugewiesen.

G5. Langen Geschäftsfälle gleichzeitig ein, werden sie zwecks Feststellung der Zuweisungsreihenfolge nach dem Namen desjenigen, dessen Wahlrecht betroffen ist, alphabetisch sortiert.

G6. Dem Präsidenten Dr. Patrick Segalla und dem Vizepräsidenten Dr. Markus Grubner wird nur jeder vierte auf sie entfallende Geschäftsfall zugewiesen. Die Richterinnen Mag. Holz, Dr. Köchle, Mag. Lindner und Mag. Tanzl sind bei jeder vierten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Die Richterin HR Mag. Dusatko ist bei jeder zweiten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Die Richterinnen Mag. Biedermann und Dr. Lütte-Mersch sind bei jeder achten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen.

G7. Bei der Zuweisung nicht zu berücksichtigen sind Richter, die im Entscheidungszeitraum vier oder mehr Tage tatsächlich oder voraussichtlich verhindert sind. Wochenenden und Feiertage werden dabei mitberücksichtigt, sofern die Verhinderung auch diese Tage umfasst. Abweichend davon sind bei Wahlen nach der NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 Richter dann keine Verfahren zuzuweisen, wenn sie während mindestens der Hälfte der verbleibenden Entscheidungsfrist bis zum Entscheidungszeitpunkt gemäß § 26 Abs. 5 NÖ Gemeinderatswahlordnung 1994 tatsächlich oder voraussichtlich verhindert sind. Wochenenden und Feiertage werden dabei mitberücksichtigt, sofern die Verhinderung auch diese Tage umfasst. Tritt einer der genannten Gründe nach Zuweisung einer Beschwerde auf oder ist ein Richter aus anderen Gründen, zB wegen Befangenheit, verhindert, wird die Beschwerde wie eine neu einlangende Beschwerde behandelt. Dem Richter, der über das Verfahren wegen Befangenheit nicht entscheiden konnte, wird die nächste einlangende Beschwerde zugewiesen. Fällt bei einem ursprünglich verhinderten Richter die Verhinderung nachträglich weg,

wird diesem außerplanmäßig die nächste einlangende Beschwerde zugewiesen. Danach wird die vorgesehene Zuweisungsreihenfolge fortgesetzt.

G8. Die Zuweisungsreihenfolge der Zuweisungsgruppe W1 beginnt für Wahlverfahren, die in Zusammenhang mit einer allgemeinen, landesweiten Wahl stehen neu zu laufen. Bei anderen Wahlterminen und Vorgängen nach dem NÖ Initiativ-, Einspruchs- und Volksbefragungsgesetz sowie dem NÖ Landesbürgerevidenzengesetz 2019 wird die Zuweisungsreihenfolge bis zum nächsten allgemeinen Wahltermin jeweils fortgesetzt.

## **H. Fachbereich und Zuweisungsgruppe W2 – Wahlen zu gesetzlichen beruflichen Vertretungskörpern**

Für Wahlen zu gesetzlichen beruflichen Vertretungskörpern gelten ausschließlich nachstehende Bestimmungen. Aus dem Allgemeinen Teil dieser Geschäftsverteilung findet nur § 1 Anwendung. Einlangende Geschäftsfälle werden fortlaufend allen Richtern (ausgenommen jenen, denen nach § 16 oder aufgrund einer Zuweisungssperre gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 GV nicht zuzuweisen ist), die in der Zuweisungsgruppe RFB genannt sind, unmittelbar nach Einlangen nach dem Zeitpunkt ihres tatsächlichen Einlangens (Tag und Uhrzeit) in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen. Auf die jeweilige Zuweisungszahl ist dabei nicht Bedacht zu nehmen. Beschwerden, bei denen der geltende gemachte, potentiell wahlrechtsbegründende Wohnsitz derselbe ist (Gemeinde, Straßenbezeichnung, Hausnummer), werden demselben Richter unter Anrechnung auf die weitere Zuweisungsreihenfolge zugewiesen (Zusammenhangsverfahren).

Langen Geschäftsfälle gleichzeitig ein, werden sie zwecks Feststellung der Zuweisungsreihenfolge nach dem Namen desjenigen, dessen Wahlrecht betroffen ist, alphabetisch sortiert.

Jedem Richter sind derart maximal drei Geschäftsfälle zuzuweisen. Zusammenhängende Geschäftsfälle werden den genannten Richterinnen und Richtern jedoch auch dann zugewiesen, wenn dadurch die maximale Zahl zuzuweisender Geschäftsfälle überschritten wird.; diese die maximale Zahl übersteigenden Geschäftsfälle sind jedoch auf die weitere Zuweisungsreihenfolge anzurechnen (siehe unten).

Wurden allen betreffenden Richtern bereits die maximale Zahl der ihnen zuzuweisenden Geschäftsfälle zugewiesen, werden alle weiteren einlangenden Geschäftsfälle allen Richtern (ausgenommen jenen, denen nach § 16 oder aufgrund einer Zuweisungssperre gemäß § 14 Abs. 1 oder 2 GV nicht zuzuweisen ist) nach oben stehenden Regelungen fortlaufend in alphabetischer Reihenfolge zugewiesen.

Dem Präsidenten Dr. Patrick Segalla und dem Vizepräsidenten Dr. Markus Grubner wird nur jeder vierte auf sie entfallende Geschäftsfall zugewiesen. Die Richterinnen Mag. Holz, Dr. Köchle, Mag. Lindner und Mag. Tanzl sind bei jeder vierten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Die Richterin HR Mag. Dusatko ist bei jeder zweiten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen. Die Richterinnen Mag. Biedermann und Dr. Lütte-Mersch sind bei jeder achten auf sie entfallenden Zuweisung auszulassen.

Bei der Zuweisung nicht zu berücksichtigen sind Richter, die im Entscheidungszeitraum zumindest die Hälfte der maßgeblichen Entscheidungsfrist verhindert sind. Tritt ein Verhinderungsgrund nach

Zuweisung eines Geschäftsfalles auf oder ist ein Richter aus anderen Gründen, zB wegen Befangenheit, verhindert, wird der Geschäftsfall wie eine neu einlangende Beschwerde behandelt. Dem Richter, der über das Verfahren wegen Befangenheit nicht entscheiden konnte, wird die nächste einlangende Beschwerde zugewiesen. Fällt bei einem ursprünglich verhinderten Richter die Verhinderung nachträglich weg, wird diesem außerplanmäßig die nächste einlangende Beschwerde zugewiesen. Danach wird die vorgesehene Zuweisungsreihenfolge fortgesetzt.

Die Zuweisungsreihenfolge der Zuweisungsgruppe W2 beginnt zum 1. Jänner jedes Kalenderjahres neu zu laufen.

## **J. Fachbereich und Zuweisungsgruppe AVR – Allgemeines Verkehrsrecht**

Alle einlangenden verwaltungsstrafrechtlichen Geschäftsfälle aus den nachstehend genannten Rechtsmaterien

- a. Bundesstraßen-Mautgesetz 2002, soweit der Geschäftsfall nicht der Zuweisungsgruppe B6. (GBR) zuzurechnen ist
- b. Eisenbahnkreuzungsverordnung 2012
- c. Führerscheingesetz, soweit der Geschäftsfall nicht der Zuweisungsgruppe B5. (BVR) zuzurechnen ist
- d. Gelegenheitsverkehrs-Gesetz 1996
- e. Kraftfahrsgesetz 1967, soweit der Geschäftsfall nicht der Zuweisungsgruppe B6. (GBR) zuzurechnen ist
- f. NÖ Kraftfahrzeugabstellabgabegesetz
- g. NÖ Kurzparkzonenabgabegesetz
- h. Straßenverkehrsordnung 1960, soweit der Geschäftsfall nicht der Zuweisungsgruppe B5. (BVR) zuzurechnen ist

sind nachstehend genannten Richterinnen und Richtern in ihren jeweiligen regionalen Gruppen **nach Zuweisungszahl (§ 2 Abs. 4)** zuzuweisen:

### Untergruppe Mistelbach – AVR-M

1. Ing. Mag. Andreas Ferschner
2. HR Mag. Christian Gindl
3. Mag. Carmen Gruber
4. HR Dr. Markus Grubner
5. MMag. Roman Horrer
6. Dr. Cornelia Köchle
7. HR Dr. Wolfgang Wessely, LL.M.

sofern der Sitz der belangten Behörde in den Bezirken Gänserndorf, Hollabrunn, Mistelbach oder Korneuburg liegt.

### Untergruppe Wiener Neustadt – AVR-WN

1. Mag. Martin Allraun
2. Mag. Gertrud Biedermann
3. Mag. Renate Dissauer

4. HR Mag. Sonja Dusatko
5. MMag. Caroline Fally
6. Beate Glöckl, LL.M.
7. HR Mag. Peter Janak-Schlager
8. Dr. Sebastian Kutsche, LL.M.
9. HR Mag. Silvia Parich-Gabler
10. Mag. Victoria-Sophie Strasser, LL.M.
11. Mag. Christine Tanzl
12. HR Mag. Gernot Weber

sofern die belangte Behörde ihren Sitz in den Bezirken Baden, Bruck/Leitha, Mödling, Neunkirchen, Wiener Neustadt oder in der Statutarstadt Wiener Neustadt hat.

#### Untergruppe Zwettl – AVR-Z

1. Mag. Robert Dullnig
2. Dr. Petra Enengel-Binder
3. Mag. Robert Schnabl
4. HR Dr. Werner Schwarzmann
5. Dr. Patrick Segalla

sofern der Sitz der belangten Behörde in den Bezirken Gmünd, Horn, Krems, Melk, Waidhofen/Thaya, Zwettl oder der Statutarstadt Krems liegt.

#### Untergruppe St. Pölten – AVR-P

1. HR Dr. Wilhelm Becksteiner
2. Mag. Renate Binder
3. MMag. Dr. Irene Cervenka-Ehrenstrasser
4. HR Mag. Hedwig Clodi
5. Mag. Günter Eichberger, LL.M.
6. Dr. Alexander Flendrovsky
7. HR Mag. Anton Gibisch
8. HR Dr. Elisabeth Grassinger-Höfler
9. Dr. Georg Grünstäudl
10. HR Dr. Ilona Hagmann
11. Mag. Martha Holz
12. HR Mag. Herbert Hubmayr
13. MMag. Gerald Kammerhofer
14. HR Mag. Franz Kramer
15. HR Mag. Brigitte Lindner
16. MMag. Dr. Michaela Lütte-Mersch
17. Dr. Albine Maier
18. HR Mag. Daniela Marihart
19. Mag. Lukas Marzi
20. Dr. Marvin Novak, LL.M.
21. Dr. Britta Raunig
22. HR Mag. Matthias Röper

23. Mag. Barbara Steger

24. HR Mag. Gernot Wallner

25. Mag. Wolfgang Warum

26. Mag. Christoph Wimmer

sofern die belangte Behörde ihren Sitz außerhalb der zuvor genannten Bezirke oder Statutarstädte hat.

Landesverwaltungsgericht Niederösterreich

MMag. Dr. Segalla

Präsident